



BAM

Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

AMM

ZULASSUNGEN
ZERTIFIKATE
AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN
BERICHTE

Amtliche Bekanntmachungen
BAND 44
1/2014

Amts- und
Mitteilungsblatt



**Amts- und Mitteilungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen
Band 44 - Ausgabe 1/2014**

Redaktionsschluss: 21. März 2014

Herausgeber:

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Unter den Eichen 87

12205 Berlin

Telefon: +49 30 81 04-0

Telefax: +49 30 81 12029

E-Mail: aum@bam.de

Internet: www.bam.de

Copyright © 2014 by BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Erscheinungsweise: vierteljährlich

ISSN 0340-7551

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Anerkennungen	
Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen	9
BAM-GGR 001 Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter	11
Zulassungen	
Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter	49
Zulassungen für ein Kunststoff-Dränelement für Deponieoberflächenabdichtungen	51
Rechtliche Grundlagen	
Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	75

Amtliche Bekanntmachungen

Die abgedruckten Zulassungen entsprechen den bekannt
gegebenen Inhalten und dienen nur der Information.

Anerkennungen

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Anerkennungen von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für die Durchführung von Bauartprüfungen, die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen bei der Herstellung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen, und die Anerkennung von Inspektionsstellen für die Durchführung von Inspektionen an Großpackmitteln (IBC); sie ist auch für die Änderungen und Widerrufe von Anerkennungen zuständig.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, der Qualitätssicherung und -überwachung der Fertigung nach diesen Zulassungen sowie der wiederkehrenden Inspektion und Prüfung von IBC erkennt die BAM Leistungen von Stellen an, deren Qualifikation von der BAM für den jeweiligen Tätigkeitsbereich anerkannt worden ist.

Erteilte Anerkennungen werden von der BAM auf ihrer Internetseite veröffentlicht und sind unter folgenden Seiten zu finden:

Prüfstellen für die Durchführung der Baumusterprüfung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Pruefstellen.htm

Inspektionsstellen (Überwachungsstellen) für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme für die Fertigung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/ueberwachungsstellen.htm

Inspektionsstellen für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen/Inspektionen von Großpackmitteln (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/Inspektionsstellen_.htm

Die Listen werden im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Anerkennungen sind auf drei Jahre befristet. Eine der Bedingungen für eine Anerkennung ist die Teilnahme an dem von der BAM organisierten Erfahrungsaustausch; Informationen hierzu sind im Internet veröffentlicht:

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_pruefstellen/index.htm

<http://www.tes.bam.de/netzwerke/inque/index.htm>

http://www.tes.bam.de/netzwerke/ak_inspektionsstellen/index.htm

http://www.tes.bam.de/netzwerke/erfa_verpackungen/index.htm

Angaben über zu erfüllende Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Inspektionsstellen sind in den BAM-Gefahrgutregeln: BAM-GGR 005, BAM-GGR 001 und BAM-GGR 002 enthalten, die unter folgender Internetseite:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/gefahrgutregeln_a.htm

einzusehen sind.

BAM-Gefahrgutregeln (BAM-GGR)

BAM-GGR 001

Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter

Als zuständige Behörde gemäß

- § 8 Nr.1 Buchstabe b, 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) vom 17.06.2009 (BGBl I 2009, S. 1389) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 6 (5) Nr. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 04.11.2003 (BGBl I 2003 S 2286) in der jeweils gültigen Fassung und
- § 78 (3) der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19.06.1964 (BGBl I S 370) in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den

- Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) (RSEB)

gibt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nachstehende Regeln bekannt.

Diese Regeln beschreiben die Verfahren für die Durchführung der Vorschriften für ein von der zuständigen Behörde als zufriedenstellend erachtetes Qualitätssicherungsprogramm nach ADR / RID / IMDG Code, Unterabschnitt 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1 und 6.6.1.2 sowie Ziffer 1.1.2, Kapitel 1, Teil 4 der ICAO-TI in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Regeln berücksichtigen auch die Anwendung der Regelungen der DIN EN ISO 16106, Verpackung – Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter – Gefahrgutverpackungen, Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen – Leitfaden für die Anwendung der ISO 9001.

Die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ist ab sofort anwendbar.

Bisher erteilte Anerkennungsbescheide des Qualitätssicherungsprogramms für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM behalten ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit kann der Hersteller/Wiederaufarbeiter/Rekonditionierer/Reparaturbetrieb sowie die Überwachungsstelle die zum Ausstellungsdatum gültige Fassung der BAM-GGR 001 anwenden.

Alle bisherigen Einzelabsprachen mit der BAM werden durch die vorliegende Fassung der BAM-GGR 001 ersetzt. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Fassung der BAM-GGR 001.

Berlin, 01.April 2014

Inhalt**Allgemeiner Teil**

1. Einleitung
2. Gegenstand
3. Geltungsbereich
4. Kosten

Teil A Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen

- A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm (QSP)
- A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- A.4 Anerkennungsbescheid
- A.5 Pflichten des Herstellers
- A.6 Veröffentlichung
- A.7 Kosten
- A.8 Anforderungen an das QSP
- A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

Teil B Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren bzw. regelmäßig warten

- B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm
- B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung
- B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP
- B.4 Anerkennungsbescheid
- B.5 Pflichten des Rekonditionierers
- B.6 Veröffentlichung
- B.7 Kosten
- B.8 Regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC)
- B.9 Anforderungen an das QSP
- B.10 Anhänge und Muster-Vorlagen

Teil C Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM

- C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle
- C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle
- C.4 Anerkennungsbescheid
- C.5 Pflichten der Überwachungsstelle
- C.6 Veröffentlichung
- C.7 Kosten
- C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle
- C.9 Muster-Vorlagen

Teil D Durchführung von Witness-Audits durch die BAM

- D.1 Witness-Audits
- D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits
- D.3 Durchführung der Witness-Audits
- D.4 Ergebnisse des Witness-Audits
- D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen
- D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Hersteller/Rekonditionierers
- D.7 Kosten
- D.8 Muster-Vorlagen

Teil E Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM

- E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen
- E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung
- E.3 Ergebnis der Prüfung
- E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen
- E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster
- E.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Herstellers/Rekonditionierers
- E.7 Kosten

Anhang

- Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten - Musterregelungen für Prüfpläne

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

- 1.1 Gefahrgutverpackungen (Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter, im Folgenden auch „Gefahrgutverpackungen“ genannt) müssen nach einem von der zuständigen Behörde als zufrieden stellend erachteten Qualitätssicherungsprogramm (QSP) hergestellt oder wiederaufgearbeitet werden und geprüft sein, um sicherzustellen, dass jede hergestellte oder wiederaufgearbeitete Gefahrgutverpackung den geltenden Vorschriften und Anforderungen für die zugelassene Bauart entspricht.
- 1.2 Entsprechendes gilt auch für rekonditionierte Verpackungen und für reparierte Großpackmittel (IBC).
- 1.3 Eine Bauartzulassung für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung einer Gefahrgutverpackung wird von der BAM daher nur erteilt, wenn der Hersteller über ein von der BAM als zuständiger Behörde anerkanntes und überwachtes QSP verfügt. Weitere Voraussetzung für die Erlangung der Bauartzulassung ist die Vorlage eines Prüfberichts über eine erfolgreiche Baumusterprüfung; Näheres zur Baumusterprüfung regelt die BAM-GGR 005. Ein ungültiges QSP hat den Widerruf der Bauartzulassung zur Folge.
- 1.4 Zulassungsinhaber haben sicherzustellen, dass die im Zulassungsbescheid genannten Hersteller von Gefahrgutverpackungen bei der Herstellung über eine gültige QSP-Anerkennung verfügen.
- 1.5 Die Anerkennung des QSP durch die BAM wird durch Bescheid für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.
- 1.6 Mit dem Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung des QSP dürfen Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt, wiederaufgearbeitet, repariert oder rekonditioniert werden.
- 1.7 Die Anerkennung der Überwachungsstelle (Teil C) wird durch Bescheid für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt. Der Anerkennungsbescheid ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu versehen. Die Anerkennung kann durch die BAM verlängert werden.

2. Gegenstand

- 2.1 Die BAM-GGR 001 beschreibt das Verfahren für
 - die Anerkennung und Überwachung des QSP durch die BAM als zuständige Behörde (Teil A, B und E) sowie
 - die Anerkennung von Überwachungsstellen, die von der BAM mit der Überwachung des QSP beauftragt werden (Teil C);
 - Witnessaudits zur Beurteilung der Begutachter der Überwachungsstellen bei deren Überwachungsbegutachtungen (Teil D);
 - die Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code (Teil E).
- 2.2 Sie konkretisiert
 - die Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm und die Überwachung dieses Qualitätssicherungsprogramms für die Betriebe zur Herstellung und Wiederaufarbeitung (Teil A), Rekonditionierung, Reparatur bzw. regelmäßigen Wartung (Teil B)
 - sowie die Mindestanforderungen an eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle und deren Begutachter (Teil C).

3. Geltungsbereich

3.1 Die BAM-GGR 001 gilt

- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen des ADR/RID/IMDG Code bzw. der ICAO-TI, für die von der BAM eine Bauartzulassung für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wird;
- für die Rekonditionierung von Verpackungen sowie für die Reparatur von Großpackmitteln (IBC);
- für die Anerkennung von Überwachungsstellen zur Durchführung der Überwachungstätigkeiten beim Hersteller;
- für die von der BAM mit einer Befristung erteilten Bauartzulassungen; hierfür gelten die besonderen Verfahren in A.2.3.3;
- in Fällen der Anerkennung und Überwachung des QSP durch eine ausländische zuständige Behörde, mit der die BAM eine entsprechende Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung als Überwachungsstelle getroffen hat, siehe A.2.3.1;
- für die Herstellung und Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen im Ausland, wenn die ausländische zuständige Behörde der Herstellung nach deutscher Bauartzulassung zustimmt, siehe A.2.3.2.

3.2 Die BAM-GGR 001 gilt nicht

- für die regelmäßige Wartung von IBC. Die Anerkennung und Überwachung des QSP kann jedoch auf Wunsch beantragt werden. Entsprechendes gilt für Wartungsbetriebe hinsichtlich der Kennzeichnung von IBC nach erfolgreicher regelmäßiger Wartung.

4. Kosten

- #### **4.1 Die Tätigkeiten der BAM im Rahmen dieser Gefahrgutregel sind kostenpflichtig gemäß der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466) in der jeweils geltenden Fassung.**

Kontakt:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen
Unter den Eichen 44-46
12203 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 8104-1313

Fax: +49 (0) 30 8104-1317

E-Mail: qsp-erkennung@bam.de

Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen

<i>verwendete Synonyme</i>		
Begutachter	–	Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)
Gefahrgutverpackungen	–	Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter
Gefahrgutverpackungstypen	–	Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen
Hersteller	–	Hersteller, Wiederaufarbeiter (Ort, an dem die Verpackungen hergestellt / wiederaufgearbeitet werden)
Herstellung	–	Herstellung, Wiederaufarbeitung
Verpackungsprüfungen	–	Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001

Die BAM ist nach § 8 Nr. 4 GGVSEB und § 6 Absatz 5 Nr. 1 GGVSee zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller von Gefahrgutverpackungen nach 6.1.1.4, 6.3.2.2, 6.5.4.1, 6.6.1.2 ADR/RID und 6.1.1.3, 6.3.2.2, 6.5.4.1, 6.6.1.2 IMDG-Code.

Gefahrgutverpackungen dürfen nur mit einer gültigen Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) durch die BAM hergestellt und wiederaufgearbeitet werden.

Die Anerkennung kann nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM abzustimmen.

A.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm

Für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen hat der Hersteller ein dokumentiertes QSP vorzuhalten und umzusetzen. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in der Tabelle unter A.8 angegeben. Zu mindestens folgenden Punkten soll das QSP Aussagen enthalten:

- Anwendungsbereich
- Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen
- Verantwortung und Befugnis der Leitung und der Mitarbeiter
- Mitarbeiterkompetenz und -schulung
- Produktrealisierung
 - Verfahren zur Neuentwicklung und Spezifikationsänderung
 - Beschaffung/Eingangskontrolle der Rohstoffe, Verschlüsse etc.
 - Herstellungs-/Wiederaufarbeitungsprozess
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
 - Produkterhaltung
 - Prüf- und Messmittel
- Prüfung, Analyse und Verbesserung
 - Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen
 - Lenkung fehlerhafter Produkte
 - Korrekturmaßnahmen

A.2 Auditierung und Überwachungsbegehung

A.2.1 Erst-Audit

Bei der erstmaligen Anerkennung eines QSP für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen an einem bestimmten Standort führt die BAM als zuständige Behörde das Erst-Audit durch.

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



Vorhandene Zertifizierungen nach ISO 16106/ISO 9001 und die dabei begutachteten Elemente werden beim Audit angemessen berücksichtigt.

Das Erst-Audit umfasst

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts,
- die Begehung der Produktionseinrichtungen zur Begutachtung des Produktionsablaufes inkl. der Aufzeichnungen,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Eigenüberwachung,
- die Begutachtung der Durchführung der Eigenüberwachung, insbesondere der Verpackungsprüfungen und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung beim Hersteller funktionstüchtig sein. Falls der Hersteller nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist das Vorgehen unter Anwendung der Kriterien der BAM-GGR 005 (anerkannte Prüfstelle für den entsprechenden Gefahrgutverpackungstyp) vor dem Erst-Audit mit der BAM abzustimmen.

Antrag und Dokumentation nach A.3.1 a-b sind vorab bei der BAM einzureichen.

Der Hersteller sollte Fotografien der gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code vorgeschriebenen Kennzeichnungen vor der erstmaligen Auslieferung an die BAM senden, um ggf. Hinweise auf eventuell fehlerhafte Kennzeichnungen zu erhalten.

Die Aufnahme der Produktion einer neuen Bauart erfordert nicht zwangsläufig ein erneutes (Erst-)Audit. In Abhängigkeit vom Grad der Neuerungen kann allerdings ein erneutes (Erst-)Audit für die neue Bauart erforderlich sein. Die BAM entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen.

A.2.2 Überwachungsbegehungen

Nach dem Erst-Audit durch die BAM ist bei jedem Hersteller einmal im Kalenderjahr eine Überwachungsbegehung durchzuführen. Sie dient der Begutachtung und Bewertung des QSP einschließlich eventuell erfolgter Änderungen seit dem Erst-Audit bzw. der letzten Überwachung.

Die Überwachungsbegehungen erfolgen durch die BAM oder eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle. Erfolgt die Begehung durch eine Überwachungsstelle, so stellt der Hersteller dieser den Bericht des Erst-Audits zur Verfügung.

Die Überwachungsbegehung umfasst:

- Überprüfung der durchgeführten Schulungen des betroffenen Personals und des Schulungsplans
- Verfügbarkeit der aktuell gültigen Gefahrgutvorschriften und relevanter Prüfvorschriften, z.B. für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten
- Bewertung der Dokumentation der intern und extern aufgetretenen Abweichungen an Gefahrgutverpackungen (inkl. Rückrufe und Reklamationen) sowie Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen
- Überprüfung der Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Überprüfung der Einhaltung des Prüfplans (Umfang und Frequenzen)
- Begutachtung und Bewertung der Durchführung der Prüfungen und Prüffrequenzen im Produktionsablauf und der Verpackungsprüfungen am Endprodukt gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001 einschließlich der zugehörigen Prüfanweisungen.
Hinsichtlich der Prüfbedingungen und Sollwerte sind die jeweiligen Zulassungen und Prüfberichte (zur Baumusterprüfung) in aktueller Fassung heranzuziehen.
- Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel (inklusive deren Kalibrierung) für die Eigenüberwachung
- Überprüfung der Spezifikationen der Bauart unter Verwendung der im entsprechenden Zulassungsschein genannten Prüfberichte, technischen Zeichnungen etc.

Während der Überwachungsbegehung sind alle geforderten Verpackungsprüfungsarten zu begutachten. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



Die Verpackungsprüfungen während der Überwachungsbegehung sind bevorzugt an Mustern derselben Bauart durchzuführen, können aber auch an verschiedenen Bauarten durchgeführt werden. In nachfolgenden Überwachungsbegehungen sollten möglichst die bei der vorhergehenden Überwachungsbegehung nicht geprüften Bauarten der Verpackungsprüfung unterzogen werden.

Falls der Hersteller nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist die Einhaltung der in Abstimmung mit der BAM festgelegten Rahmenbedingungen (Prüfstelle, Prüffrequenzen) sowie die Korrektheit und Vollständigkeit der Prüfberichte im Rahmen der Überwachungsbegehungen zu überprüfen.

Als Mindestanforderungen für die Überwachungsbegehung sind die Inhalte des Überwachungsprotokolls sowie des Überwachungsberichts entsprechend der jeweiligen Mustervorlagen zu begutachten und zu dokumentieren.

Erfolgen Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle, so ist der BAM eine Kopie der Unterlagen innerhalb von acht Wochen nach der Überwachungsbegehung durch die Überwachungsstelle vorzulegen (siehe auch C.7).

A.2.3 Besondere Regelungen

A.2.3.1 Überwachung durch ausländische zuständige Behörden

Die BAM kann Vereinbarungen mit ausländischen zuständigen Behörden oder von ihr benannte Stellen über die Anerkennung von ausländischen zuständigen Behörden oder von ihr benannten zuständigen Stellen als Überwachungsstellen schließen.

Ein Hersteller in Deutschland, der über eine Zulassung einer ausländischen zuständigen Behörde verfügt, mit der die BAM eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Überwachungen und Anerkennungen von Qualitätssicherungsprogrammen geschlossen hat, kann sein QSP entweder durch diese ausländische Behörde oder durch die BAM überwachen lassen.

Ein Hersteller im Ausland, dessen zuständige Behörde mit der die BAM eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Überwachungen und Anerkennungen von Qualitätssicherungsprogrammen geschlossen hat, kann sein QSP entweder durch diese ausländische Behörde oder durch die BAM überwachen lassen, wenn er über deutsche Zulassungen verfügt.

Im Falle der Überwachung durch die entsprechende ausländische zuständige Behörde unterliegt der Hersteller den Vorschriften dieser Behörde.

Die Liste der ausländischen zuständigen Behörden und benannten Stellen, mit denen entsprechende Vereinbarungen bestehen, wird auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht.

A.2.3.2 Hersteller im Ausland

Die BAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Herstellung von Gefahrgutverpackungen im Ausland auf der Basis deutscher Bauartzulassungen von den zuständigen Behörden des Herstellungslandes akzeptiert wird. Hersteller im Ausland müssen vor Beantragung einer deutschen Bauartzulassung zunächst mit der entsprechenden nationalen zuständigen Behörde klären, ob diese der Herstellung nach deutschen Bauartzulassungen zustimmt. Wenn die zuständige Behörde des Herstellungslandes der Herstellung nach deutschen Bauartzulassungen zustimmt, findet für die Anerkennung und Überwachung des Qualitätssicherungsprogramms die BAM-GGR 001 Anwendung.

A.2.3.3 Verfahren bei zeitlich befristeter Bauartzulassung

Soll die Herstellung von Gefahrgutverpackungen nach zeitlich befristeten Zulassungen erfolgen, findet keine Auditierung und Überwachung des vom Hersteller angewandten Qualitätssicherungsprogramms statt, ein Anerkennungsbescheid wird nicht erteilt.

Der Hersteller sendet nach Erteilung der zeitlich befristeten Zulassung und vor der erstmaligen Auslieferung der Gefahrgutverpackungen Fotografien der Kennzeichnungen gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code an die BAM.

A.2.3.4 Verfahren bei ruhender Herstellung

Die Überwachungsbegehung kann ausgesetzt werden, wenn die Herstellung von Gefahrgutverpackungen in einem gesamten Kalenderjahr ruht. In diesem Fall meldet der Hersteller der BAM die ruhende Herstellung am Ende des Kalenderjahres bzw. spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Wird die Herstellung wieder aufgenommen, ist vor der ersten erneuten Auslieferung von Gefahrgutverpackungen eine Überwachungsbegehung erforderlich.

Erfolgt vor der ersten erneuten Auslieferung keine Überwachungsbegehung, gilt das QSP als nicht überwacht. Die Anerkennung des QSP wird in diesem Fall von der BAM widerrufen (siehe A.4.3).

Die Meldung der ruhenden Fertigung ist maximal 6 Jahre in Folge möglich. Danach ist eine Überwachungsbegehung bzw. mit der BAM abgestimmte alternative Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich.

A.2.4 Dokumentation bei Audits und Überwachungsbegehungen

Vorlagen für Mindestangaben bei Audits und Überwachungsbegehungen werden auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht (siehe Muster-Vorlagen MA.1 bis MA.3).

Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Alle Abweichungen und festgelegte Korrekturmaßnahmen sind durch den Begutachter bei der Begehung zu dokumentieren und dem Hersteller mitzuteilen (Muster-Vorlage MA.4).

Audits bzw. Überwachungsbegehungen sind negativ zu bewerten, wenn schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen (siehe A.2.5.1) festgestellt wurden.

Die Originale der Audit- bzw. Überwachungsunterlagen sind von der BAM/Überwachungsstelle und vom Hersteller zu unterzeichnen. Kopien der Unterlagen – vorzugsweise elektronisch – sollen der BAM innerhalb von acht Wochen vorliegen.

Wird die Überwachungsbegehung durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt, erhält die BAM von der Überwachungsstelle eine Kopie der Überwachungsunterlagen.

A.2.5 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

A.2.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

- Eine Abweichung von der zugelassenen Bauart einer Gefahrgutverpackung liegt vor, wenn die durch die Bauartzulassung in Verbindung mit dem Baumusterprüfbericht festgelegten Spezifikationen nicht erfüllt werden.
- Eine Abweichung beim QSP liegt vor, wenn das angewandte QSP nicht (mehr) dem anerkannten QSP entspricht. Anforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm werden durch die BAM-GGR 001 und in der Anerkennung des QSP definiert.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen können u.a. falsche Abmessungen/Gewichte, falsche UN-Kennzeichnung, Einsatz nicht geeigneter Prüfmittel/-einrichtungen usw. sein.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind z.B. Versagen der Gefahrgutverpackung bei den Verpackungsprüfungen oder eine zu hoch angegebene Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung.

A.2.5.2 Feststellung von Abweichungen bei der Eigenüberwachung des Herstellers

Werden bei der Eigenüberwachung vom Hersteller Abweichungen von der zugelassenen Bauart festgestellt, so hat der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der baumustergetreuen Fertigung der Gefahrgutverpackungen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Das QSP ist ggf. entsprechend zu überarbeiten.

A.2.5.3 Feststellung von Abweichungen bei Überwachungsbegehungen

Abweichungen sind nach A.2.4 zu behandeln.

Bei einzelnen negativen Prüfergebnissen bei der Verpackungsprüfung entscheidet der Begutachter hinsichtlich der Vorgehensweise. Nachprüfungen in Form der Wiederholung der nicht bestandenen Verpackungsprüfung mit der doppelten Anzahl der Prüfmuster, z.B. in Analogie zu ISO 16104:2003, sind möglich.

Werden im Rahmen der Überwachungsbegehung sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt, so informiert die Überwachungsstelle/der Begutachter die BAM umgehend. Die BAM ordnet ggf. zusätzliche notwendige Maßnahmen an.

A.2.5.4 Maßnahmen des Herstellers bei sicherheitsrelevanten und schwerwiegenden Abweichungen

Liegen sicherheitsrelevante oder schwerwiegende Abweichungen vor, hat der Hersteller sicherzustellen, dass

- die UN- oder ADR/RID-Kennzeichnung aller betroffenen Gefahrgutverpackungen bleibend unkenntlich gemacht wird oder die Gefahrgutverpackungen vernichtet werden;
- bereits ausgelieferte Gefahrgutverpackungen zurückgerufen und Kunden informiert werden.

Alternative Lösungen sind mit der BAM abzustimmen.

A.2.5.5 Maßnahmen der BAM bei Abweichungen

Die BAM als zuständige Behörde kann

- zusätzliche Audits oder Überwachungsbegehungen beim Hersteller anordnen,
- bis zum Abstellen der Abweichungen anordnen, dass die durch die Bauartzulassung erteilte UN- bzw. ADR/RID-Kennzeichnung nicht mehr angebracht werden darf,
- festlegen, dass die hergestellten Gefahrgutverpackungen nicht ausgeliefert werden dürfen bzw. die Kunden informiert und ggf. die Gefahrgutverpackungen zurückgerufen werden müssen,
- die Anerkennung des QSP widerrufen.

A.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP

A.3.1 Erstmalige Anerkennung des QSP

Für die erstmalige Anerkennung des QSP für die Herstellung/Wiederaufarbeitung von Gefahrgutverpackungen legt der Hersteller/Wiederaufarbeiter der BAM folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vor:

a) Antrag auf Anerkennung des QSP mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Herstellers / Wiederaufarbeiters (jeder Standort) mit Ansprechpartner
- Vorschlag für ein standortspezifisches Kurzzeichen zur Verwendung in der UN-Kennzeichnung
- Liste der Tätigkeiten (Herstellung/Wiederaufarbeitung), die das QSP abdeckt
- Liste der Gefahrgutverpackungstypen, deren Herstellung durch das QSP abgedeckt ist.

Als Vorlage für den Antrag kann die Muster-Vorlage MA.5 verwendet werden.

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



b) folgende Auszüge aus der Dokumentation des QSP:

- Verfahrensanweisungen zum
 - Umgang mit Neuentwicklungen bzw. Spezifikationsänderungen
 - Umgang mit fehlerhaften Produkten
- Arbeitsanweisungen für
 - Verpackungsprüfungen einschließlich der Prüffrequenzen und Fotos der Prüfeinrichtung, alternativ: eine Regelung bei externer Durchführung der Verpackungsprüfungen unter Benennung der externen Stelle,
- Beispiele/Formulare für die Form der Aufzeichnungen für
 - Beschaffung und Kontrolle zulassungskonformer Rohstoffe, Verschlüsse etc.,
 - Ergebnisse der Prüfungen im Produktionsprozess gemäß Anhang 1 BAM-GGR 001
 - Ergebnisse der Verpackungsprüfungen am Endprodukt gemäß Anhang 1 BAM-GGR 001,
 - festgestellte fehlerhafte Produkte.

c) erfolgreiches Erst-Audit, das nicht länger als 6 Monate zurückliegen sollte,

d) Kopie des Überwachungsvertrags mit der BAM oder einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle

e) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung

Hinweis: die Unterlagen nach a) und b) sollten der BAM bereits zum Erst-Audit vorliegen und müssen damit – ebenso soweit die Erst-Audit-Unterlagen nach c) bereits vorliegen – nicht erneut eingereicht werden.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

A.3.2 Neufassung des Anerkennungsbescheids des QSP

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung

- sich der Name des Herstellers ändert (Umfirmierung ohne örtliche Verlagerung),
- der Umfang des QSP erweitert werden soll, z.B. um einen weiteren Gefahrgutverpackungstyp,
- grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen sind rechtzeitig (s. A.5) vorzulegen:

a) Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheids mit folgenden Angaben:

- bei Umfirmierung des Herstellers: Name und Anschrift
- bei Erweiterung des Umfangs des QSP: Beschreibung der Änderungen, ggf. Dokumentation.

b) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab. Ein erneutes Audit kann erforderlich sein.

A.3.3 Verlängerung der Anerkennung des QSP

Für eine Verlängerung der Anerkennung des QSP müssen folgende Unterlagen vollständig spätestens vier Wochen vor Ablauf des aktuell gültigen Anerkennungsbescheids bei der BAM vorliegen:

a) Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des QSP,

b) Überwachungsunterlagen seit Erteilung der letzten QSP-Anerkennung bzw. Ruhendmeldung für jedes Kalenderjahr, in dem nicht gefertigt wurde,

c) Dokumente des QSP gemäß Abschnitt A.3.1 b), deren Revisionsstand sich seit der letzten Anerkennung geändert hat.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

A.4 Anerkennungsbescheid

A.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in A.3.1, A.3.2 bzw. A.3.3 genannten Unterlagen mit zufrieden stellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung des QSP in Form eines Anerkennungsbescheids.

Der Anerkennungsbescheid ist neben der bestandenen Baumusterprüfung Voraussetzung für die Erteilung der Bauartzulassung zur Herstellung von Gefahrgutverpackungen.

Er ist auf den Namen und Ort des Herstellers, die erteilten Kurzzeichen sowie die durch das QSP abgedeckten Tätigkeiten und die jeweiligen Gefahrgutverpackungstypen beschränkt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

A.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nur gegenüber dem Hersteller und wie unter A.4.1 beschrieben. Der Anerkennungsbescheid gilt nicht

- nach Ablauf der im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung,
- wenn die Herstellung örtlich verlagert wird und/oder der Hersteller umfirmiert,
- wenn grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP ohne Mitteilung an die BAM vorgenommen werden, z.B. wenn Fertigungs- oder Prüfprozesse aus- oder verlagert werden.

A.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Dem betreffenden Hersteller ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften er verstoßen hat und dass ihm die Anerkennung entzogen werden soll. Ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z.B. vor, wenn

- im Rahmen von Audits und/oder Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- wenn im Kalenderjahr keine Überwachungsbegehung bzw. keine Meldung über ruhende Fertigung erfolgt,
- gegen die in A.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen die entsprechenden Gefahrgutverpackungen nicht mehr hergestellt werden.

A.4.4 Auswirkungen auf die Bauartzulassung

Die Bauartzulassung durch die BAM wird an einen Zulassungsinhaber erteilt und gilt für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen bei einem oder mehreren Herstellern.

Durch Widerruf der QSP-Anerkennung eines Herstellers ist eine Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr erfüllt. In der Folge sind auch alle auf der entsprechenden QSP-Anerkennung basierenden Bauartzulassungen von der BAM zu widerrufen. Sind in einer Bauartzulassung weitere Hersteller genannt, so kann bei der BAM eine kostenpflichtige Neufassung der Zulassung mit den Herstellern mit gültiger QSP-Anerkennung beantragt werden.

Wird eine QSP-Anerkennung durch zeitlichen Ablauf ungültig oder widerrufen, so informiert die BAM alle Zulassungsinhaber, deren Bauartzulassungen auf dieser QSP-Anerkennung basieren.

Gefahrgutverpackungen, die vorher bei gültiger QSP-Anerkennung hergestellt wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

A.5 Pflichten des Herstellers

A.5.1 Überwachungsvertrag

Sofern die jährlichen Überwachungsbegehungen nicht durch die BAM durchgeführt werden, ist der Hersteller verpflichtet, mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlage MA.6). Sollen die jährlichen Überwachungsbegehungen durch die BAM erfolgen, so ist ein entsprechender Vertrag mit der BAM abzuschließen.

Wird der Überwachungsvertrag von einem der beiden Vertragspartner (Hersteller bzw. Überwachungsstelle) gekündigt, so ist die BAM umgehend zu informieren.

Wird die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch die BAM widerrufen (siehe C.4.3), so informiert die BAM alle betroffenen Hersteller schriftlich. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird (siehe C.4.2). Der Hersteller ist verpflichtet, einen neuen Überwachungsvertrag zu schließen und die BAM darüber umgehend zu informieren.

A.5.2 Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen

Der Hersteller ist zur Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM und der Überwachungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Der Hersteller stellt die zu prüfenden Muster aus der laufenden Fertigung, in Form von Rückstellmustern oder als Muster aus dem Lagerbestand unentgeltlich zur Verfügung.

A.5.3 Bereitstellung von Unterlagen

Durch die BAM zusätzlich vom Hersteller angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen einzureichen.

A.5.4 Anwendung des anerkannten QSP und Eigenüberwachung

Der Hersteller hat das QSP nach erfolgter Anerkennung durch die BAM anzuwenden, die Eigenüberwachung mit dafür geeigneten Prüfeinrichtungen sowie Prüf- und Messmitteln vorzunehmen und die erforderliche Dokumentation zu führen (siehe auch 6.1.5.1.3, 6.3.5.1.3, 6.6.5.1.3 ADR/RID bzw. IMDG-Code).

Die Mindestanforderungen für die Verpackungsprüfungen und die Prüfhäufigkeiten sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

A.5.5 Mitteilungspflichten an die BAM

Der Hersteller informiert die BAM vorab, wenn

- Änderungen nach A.3.2 erfolgen sollen,
- nach ruhender Fertigung die Produktion wieder aufgenommen wird,
- sowie wenn Änderungen an der Bauartspezifikation einer Gefahrgutverpackung vorgenommen werden sollen.

Der Hersteller informiert die BAM unverzüglich, wenn an bereits ausgelieferten Gefahrgutverpackungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts und vorgelegter Dokumente über erforderliche Maßnahmen.

A.6 Veröffentlichung

Der Status der Anerkennung des QSP der Hersteller wird auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht.

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



A.7 Kosten

Audits und Überwachungsbegehungen durch die BAM sind kostenpflichtig.

Anerkennungsbescheide (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) sind kostenpflichtig.

Die Kosten für Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle werden zwischen der Überwachungsstelle und dem Hersteller vertraglich geregelt.

A.8 Anforderungen an das QSP

Nachfolgend ist eine geeignete Gliederung eines QSP für die Herstellung von Gefahrgutverpackungen dargestellt.

Hersteller verfügen häufig bereits über ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder nach einem anderen System. Zur Vereinfachung enthält die letzte Spalte daher Referenzen zu den entsprechenden Kapiteln der DIN EN ISO 9001:2008.

	Herstellung und Wiederaufarbeitung nach BAM-GGR 001 Teil A	ISO 9001
1	Anwendungsbereich a) Angabe von Name und Anschrift des Herstellers (Herstellungsstätte), für den das QSP gilt b) Auflistung der Bauartcodes, die das QSP umfassen soll (z.B. 1A1, 1A2 etc.)	1
2	Allgemeine Anforderungen an das QSP a) Das QSP ist zu dokumentieren. b) Hersteller mit Zertifizierung nach ISO 9001 verfügen bereits über eine QM-Dokumentation. Diese ist an die Anforderungen aus dem Gefahrgutverpackungsbereich anzupassen und ggf. entsprechend zu erweitern. c) Das QSP muss folgende Dokumente enthalten: – Inhaltsverzeichnis / Liste aller QSP Dokumente mit Revisionsstand/Datum – Dokumentation zu den zugelassenen Bauarten, die das QSP umfasst: mindestens Zulassungsscheine (Bauartzulassung), Prüfberichte und weitere Spezifikationen – Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen – Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z.B. ADR/RID, BAM-GGR 001) einsehbar sind – Verweis auf anzuwendende Normen und behördliche Regelungen	4.1
3	Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen a) Beschreibung, wie / von wem Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen erstellt, modifiziert und freigegeben werden. b) Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen. c) Hinweise auf Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfergebnissen), Zugriffsberechtigung und Datensicherung von Dokumenten. d) Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Mitarbeiter verfügbar sein.	4.2
4	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation	
	4.1 Selbstverpflichtung der Leitung Erklärung, in der sich die Leitung des Betriebes (Herstellers) zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet.	5.1
	4.2 Zuständigkeiten Der Hersteller hat die Zuständigkeiten und Befugnisse aller Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen, insbesondere derer, die Qualitätskontrollen durchführen	5.5 5.5.1 5.5.2

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



	und Prozesse bzw. Produkte freigeben (z.B. in Form eines Organigramms); insbes. namentliche Nennung des QSP-Beauftragten. Der QSP-Beauftragte sollte direkt der Leitung unterstellt und weisungsungebunden sein.	
5	<p>Mitarbeiterkompetenz und -schulung</p> <p>Der Hersteller hat die angemessene Qualifikation der Mitarbeiter, insbesondere des Personals für die Qualitätskontrollen, sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> nachweisbare, angemessene aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen; ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (z.B. Konstrukteure müssen mit ADR Kap. 6 vertraut sein; Mitarbeiter, die Wareneingangskontrollen bzw. Verpackungsprüfungen zur Endkontrolle durchführen, müssen eingewiesen sein), Weiterbildung und Schulungen der Mitarbeiter, Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen. <p>Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen sollte der Inhalt benannt sein; die Teilnahmebestätigung durch Unterschrift der Teilnehmer ist ausreichend.</p>	6.2.2
6	<p>Produktrealisierung</p>	7
	<p>6.1 Verfahren zur Neuentwicklung und Spezifikationsänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> Bei jeder Neuentwicklung von Gefahrgutverpackungen sind die Vorgaben aus dem Gefahrgutrecht zu berücksichtigen. Zur Erlangung der UN-Kennzeichnung ist eine Baumusterprüfung durchzuführen und die Bauartzulassung zu beantragen. Bei Spezifikationsänderungen einer zugelassenen Bauart ist zu prüfen, ob eine Neufassung der Zulassung zu beantragen und ggf. eine erneute Baumusterprüfung nötig ist. Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen und zu regeln, z.B. wenn die Zulassungsbeantragung nicht durch den Hersteller erfolgt. 	7.2.1 7.3.6 7.3.7
	<p>6.2 Beschaffung/Eingangskontrolle der Rohstoffe, Verschlüsse etc.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass alle Gefahrgutverpackungen aus den Materialien / Komponenten hergestellt werden, welche im Zulassungsbescheid bzw. dem entsprechenden Baumusterprüfbericht spezifiziert sind. Wareneingangskontrollen sind aufzuzeichnen (z.B. in Form von Formularen / Checklisten zum Vergleich Soll : Ist). Nachweise können z.B. Werksprüfzeugnisse oder eigene Messungen sein.</p>	7.4.2 7.4.3
	<p>6.3 Herstellungs-/Wiederaufarbeitungsprozess</p> <ol style="list-style-type: none"> Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen für den Fertigungsprozess müssen an den notwendigen Stellen verfügbar sein und umgesetzt werden, insb. Arbeitsanweisungen für Prüfverfahren/Frequenzen für Qualitätskontrollen während der Produktion (fertigungsbegleitend, Endkontrolle) entsprechend BAM-GGR 001; Kontrollen sind aufzuzeichnen (Formulare / Checklisten; Ist : Soll Vergleich). Es muss erkennbar sein, welche Charge / welches Los kontrolliert wurde. Ergebnisse sind zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen abzuleiten. Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen, z.B. wenn einzelne Herstellungsschritte extern erfolgen. 	7.5.1
	<p>6.4 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit</p> <p>Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> Anbringen der zulassungskonformen UN-Kennzeichnung Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (vom Wareneingang der Rohstoffe/Halbzeuge bis zur Auslieferung an den Kunden) Aufzeichnungen zur Losgröße der Chargen je Zulassung und Baugröße. 	7.5.3
	<p>6.5 Produkterhaltung</p> <p>Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für</p> <ol style="list-style-type: none"> die sachgemäße Lagerung fertiger Gefahrgutverpackungen, die Trennung und Kennzeichnung von freigegebenen / noch nicht freigegebenen 	7.5.5

BAM-GGR 001 – Teil A

Herstellung und Wiederaufarbeitung



	/ gesperrten Verpackungen, c) ggf. den sachgemäßen Transport zum Kunden.	
	6.6 Prüf- und Messmittel a) Verwendung geeigneter Einrichtung, Mess- und Prüfmittel für die jeweiligen Prüfaufgaben b) Messmittel müssen kalibriert sein: Nachweis der Kalibrierung in festgelegten Abständen (z.B. Kalibrierscheine, Werkzeugezeugnisse o.ä.) c) Falls möglich, Angaben zur Rückführbarkeit, Methodenvalidierung, sowie Einschätzungen der Messunsicherheiten/Genauigkeiten.	7.6
7	Prüfung, Analyse und Verbesserung	
	7.1 Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen Sicherstellung der Übereinstimmung der Serienproduktion mit der zugelassenen Bauart: a) Durchführung der festgelegten Verpackungsprüfungen an fertigen Gefahrgutverpackungen (Endprodukt) b) Aufzeichnung der Prüfdurchführung und deren Ergebnisse .Erkennbar sollen Anzahl der geprüften Muster, Charge, Bauart sowie der Ist : Soll Vergleich der geprüften Gefahrgutverpackungsmuster sein c) Auswertung der Prüfergebnisse und ggf. Einleitung geeigneter Maßnahmen d) Verfahren zur Freigabe der hergestellten Gefahrgutverpackungen soll beschrieben sein e) Werden Prüfprozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen.	8.2.4
	7.2 Lenkung fehlerhafter Produkte Verfahrens- / Arbeitsanweisungen für Maßnahmen entsprechend der Art der Abweichung (s. A.2.5) von der Spezifikation der Bauart. Maßnahmen können z.B. sein: a) Entfernung der UN-Kennzeichnung, Aussortieren b) gesonderte Lagerung fehlerhafter Produkte c) ggf. Kundeninformation, ggf. Rückruf von Produkten Es sind Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte (welche Bauart, welches Los / Charge, welche Abweichung) und ergriffene Maßnahmen zu führen.	8.3
	7.3 Korrekturmaßnahmen a) Aufzeichnung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit b) Aufzeichnungen zur Fehlerursache und Maßnahmen zur Verhinderung in der Zukunft (z.B. Änderungen von Anweisungen)	8.5.2

A.9 Anhänge und Muster-Vorlagen

Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten - Musterregelungen für Prüfpläne

Muster-Vorlage MA.1	Auditbericht
Muster-Vorlage MA.2	Überwachungsbericht
Muster-Vorlage MA.3	bauartspezifische Überwachungsprotokolle
Muster-Vorlage MA.4	Abweichungsbericht
Muster-Vorlage MA.5	Antrag auf Anerkennung des QSP
Muster-Vorlage MA.6	Überwachungsvertrag

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für Betriebe, die Verpackungen rekonditionieren bzw. Großpackmittel (IBC) reparieren bzw. regelmäßig warten

<i>verwendete Synonyme</i>		
Begutachter	–	Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)
Gefahrgutverpackungen	–	Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter
Gefahrgutverpackungstypen	–	Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen
Rekonditionierer	–	Rekonditionier-, Reparaturbetriebe, ggf. Betriebe der regelmäßigen Wartung (Ort, an dem die Gefahrgutverpackungen rekonditioniert / repariert / regelmäßig gewartet werden)
Rekonditionierung	–	Rekonditionierung, Reparatur, ggf. regelmäßige Wartung
Verpackungsprüfungen	–	Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001

Die BAM ist nach § 8 Nr. 4 GGVSEB und § 6 Absatz 5 Nr. 1 GGVSsee zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherungsprogramme der Rekonditionier- und Reparaturbetriebe für Gefahrgutverpackungen nach 6.1.1.4, 6.5.4.1ADR/RID und 6.1.1.3, 6.5.4.1 IMDG Code.

Gefahrgutverpackungen dürfen nur mit einer gültigen Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) durch die BAM rekonditioniert bzw. repariert werden.

Die Anerkennung kann nur bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erteilt werden.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM abzustimmen.

B.1 Mindestanforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm

Für die Rekonditionierung von Gefahrgutverpackungen hat der Rekonditionierer ein dokumentiertes QSP vorzuhalten und umzusetzen. Eine geeignete Gliederung für ein solches QSP ist in der Tabelle unter B.9 angegeben. Zu mindestens folgenden Punkten soll das QSP Aussagen enthalten:

- Anwendungsbereich
- Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen
- Verantwortung und Befugnis der Leitung und der Mitarbeiter
- Mitarbeiterkompetenz und -schulung
- Produktrealisierung
 - Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc.
 - Rekonditionierungsprozess
 - Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
 - Produkterhaltung
 - Prüf- und Messmittel
- Prüfung, Analyse und Verbesserung
 - Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen
 - Lenkung fehlerhafter Produkte
 - Korrekturmaßnahmen

B.2 Auditierung und Überwachungsbegehung

B.2.1 Erst-Audit

Bei der erstmaligen Anerkennung eines QSP für die Rekonditionierung von Gefahrgutverpackungen an einem bestimmten Standort führt die BAM als zuständige Behörde das Erst-Audit durch.

Vorhandene Zertifizierungen nach ISO 16106/ISO 9001 und die dabei begutachteten Elemente werden beim Audit angemessen berücksichtigt.

Das Erst-Audit umfasst

- die Überprüfung und Bewertung des QSP, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gefahrgutrechts,
- die Begehung der Produktionseinrichtungen zur Begutachtung des Produktionsablaufes inkl. der Aufzeichnungen,
- die Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel für die Eigenüberwachung,
- die Begutachtung der Durchführung der Eigenüberwachung, insbesondere der Verpackungsprüfungen und die Bewertung der zugehörigen Arbeitsanweisungen und Aufzeichnungen.

Zum Zeitpunkt des Erst-Audits müssen die notwendigen Prüfeinrichtungen (insb. Dichtheitsprüfung für Gefahrgutverpackungen für flüssige Stoffe) für die Eigenüberwachung funktionstüchtig sein. Falls der Rekonditionierer nicht über eigene Prüfeinrichtungen für die Eigenüberwachung verfügt, ist das Vorgehen unter Anwendung der Kriterien der BAM-GGR 005 (anerkannte Prüfstelle für den entsprechenden Gefahrgutverpackungstyp) vor dem Erst-Audit mit der BAM abzustimmen.

Antrag und Dokumentation nach B.3.1 a-b sind vorab bei der BAM einzureichen.

Der Rekonditionierer sollte Fotografien der gemäß Teil 6 ADR/RID bzw. IMDG-Code vorgeschriebenen Kennzeichnungen vor der erstmaligen Auslieferung an die BAM senden, um ggf. Hinweise auf eventuell fehlerhafte Kennzeichnungen zu erhalten.

Die Aufnahme der Produktion einer neuen Bauart erfordert nicht zwangsläufig ein erneutes (Erst-)Audit. In Abhängigkeit vom Grad der Neuerungen kann allerdings ein erneutes (Erst-)Audit für die neue Bauart erforderlich sein. Die BAM entscheidet im Einzelfall über die erforderlichen Maßnahmen.

B.2.2 Überwachungsbegehungen

Nach dem Erst-Audit durch die BAM ist bei jedem Rekonditionierer einmal im Kalenderjahr eine Überwachungsbegehung durchzuführen. Sie dient der Begutachtung und Bewertung des QSP einschließlich eventuell erfolgter Änderungen seit dem Erst-Audit bzw. der letzten Überwachung.

Für die Rekonditionierung / Reparatur von geringen Stückzahlen, z.B. von Metall-IBC, gilt eine Sonderregelung. In diesen Fällen kann die BAM eine Verringerung der Anzahl der Überwachungsbegehungen auf mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren festlegen.

Die Überwachungsbegehungen erfolgen durch die BAM oder eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle. Erfolgt die Begehung durch eine Überwachungsstelle, so stellt der Rekonditionierer dieser den Bericht des Erst-Audits zur Verfügung.

Die Überwachungsbegehung umfasst:

- Überprüfung der durchgeführten Schulungen des betroffenen Personals und des Schulungsplans
- Verfügbarkeit der aktuell gültigen Gefahrgutvorschriften und relevanter Prüfvorschriften, z.B. für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten
- Bewertung der Dokumentation der intern und extern aufgetretenen Abweichungen an Gefahrgutverpackungen (inkl. Rückrufe und Reklamationen) sowie Ursachenanalyse und Korrekturmaßnahmen
- Überprüfung der Aufzeichnungen der Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Überprüfung der Einhaltung des Prüfplans (Umfang und Frequenzen)
- Begutachtung und Bewertung der Durchführung der Prüfungen und Prüffrequenzen im Produktionsablauf, insbesondere der Kontrolle der ursprünglichen Kennzeichnung und der Vergleich mit der

BAM-GGR 001 – Teil B

Rekonditionierung, Reparatur (Wartung)



vorgesehenen neuen Kennzeichnung und der Verpackungsprüfungen am Endprodukt gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001 einschließlich der zugehörigen Prüfanweisungen.

- Begutachtung der Prüfeinrichtungen sowie der Prüf- und Messmittel (inklusive deren Kalibrierung) für die Eigenüberwachung

Als Mindestanforderungen an die Überwachungsbegehung sind die Inhalte des Überwachungsprotokolls sowie des Überwachungsberichts entsprechend der jeweiligen Mustervorlagen zu begutachten und zu dokumentieren.

Erfolgen Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle, so ist der BAM eine Kopie der Unterlagen innerhalb von acht Wochen nach der Überwachungsbegehung durch die Überwachungsstelle vorzulegen (siehe auch C.7).

Verfügt der Rekonditionierer gleichzeitig über eine Anerkennung als Inspektionsstelle durch die BAM, so können die fälligen Überwachungsbegehungen gemeinsam durch die BAM erfolgen.

B.2.3 Besondere Regelungen

B.2.3.1 Rekonditionierer im Ausland

Die BAM übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Ausland die Rekonditionierung auf Basis der BAM-GGR 001 von den zuständigen Behörden des Landes der Rekonditionierung akzeptiert wird. Rekonditionierer im Ausland müssen vor Beantragung einer QSP-Anerkennung bei der BAM zunächst mit der entsprechenden nationalen zuständigen Behörde bzw. benannten Stelle klären, ob diese der Rekonditionierung auf Grundlage der BAM-GGR 001 zustimmt.

B.2.3.2 Verfahren bei ruhender Rekonditionierung

Die Überwachungsbegehung kann ausgesetzt werden, wenn die Rekonditionierung von Gefahrgutverpackungen in einem gesamten Kalenderjahr ruht. In diesem Fall meldet der Rekonditionierer der BAM die ruhende Tätigkeit am Ende des Kalenderjahres bzw. spätestens am 31. Januar des Folgejahres.

Wird die Rekonditionierung wieder aufgenommen, ist vor der ersten erneuten Auslieferung von Gefahrgutverpackungen eine Überwachungsbegehung erforderlich.

Erfolgt vor der ersten erneuten Auslieferung keine Überwachungsbegehung, gilt das QSP als nicht überwacht. Die Anerkennung des QSP wird in diesem Fall von der BAM widerrufen (siehe B.4.3).

Die Meldung der ruhenden Fertigung ist maximal 6 Jahre in Folge möglich. Danach ist eine Überwachungsbegehung bzw. mit der BAM abgestimmte alternative Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Anerkennung erforderlich.

B.2.4 Dokumentation bei Audits und Überwachungsbegehungen

Vorlagen für Mindestangaben bei Audits und Überwachungsbegehungen werden auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht (siehe Muster-Vorlagen MB.1 bis MB.3).

Die Dokumentation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

Alle Abweichungen und festgelegte Korrekturmaßnahmen sind durch den Begutachter bei der Begehung zu dokumentieren und dem Hersteller mitzuteilen (Muster-Vorlage MB.3).

Audits bzw. Überwachungsbegehungen sind negativ zu bewerten, wenn schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen (siehe B.2.5.1) festgestellt wurden.

Die Originale der Audit- bzw. Überwachungsunterlagen sind von der BAM/Überwachungsstelle und vom Rekonditionierer zu unterzeichnen. Kopien der Unterlagen – vorzugsweise elektronisch – sollen der BAM innerhalb von acht Wochen vorliegen.

Wird die Überwachungsbegehung durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt, erhält die BAM von der Überwachungsstelle eine Kopie der Überwachungsunterlagen.

B.2.5 Vorgehen beim Vorliegen von Abweichungen

B.2.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Eine Abweichung beim QSP liegt vor, wenn das angewandte QSP nicht mehr dem anerkannten QSP entspricht. Anforderungen an das Qualitätssicherungsprogramm werden durch die BAM-GGR 001 und in der Anerkennung des QSP definiert.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen können u.a. falsche Abmessungen/Gewichte, falsche UN-Kennzeichnung, Einsatz nicht geeigneter Prüfmittel/einrichtungen usw. sein.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind z.B. Versagen der Gefahrgutverpackung bei den Verpackungsprüfungen, zu hoch angegebene Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung oder wenn die Kennzeichnung nach der Rekonditionierung eine größere Leistungsfähigkeit als die ursprüngliche UN-Kennzeichnung angibt.

B.2.5.2 Feststellung von Abweichungen bei der Eigenüberwachung des Rekonditionierers

Werden bei der Eigenüberwachung vom Rekonditionierer Abweichungen festgestellt, so hat er geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der vorschriftenkonformen Rekonditionierung der Gefahrgutverpackungen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren. Das QSP ist ggf. entsprechend zu überarbeiten.

B.2.5.3 Feststellung von Abweichungen bei Überwachungsbegehungen

Abweichungen sind nach A.2.4 zu behandeln.

Werden im Rahmen der Überwachungsbegehung sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt, so informiert die Überwachungsstelle/der Begutachter die BAM umgehend. Die BAM ordnet ggf. zusätzliche notwendige Maßnahmen an.

B.2.5.4 Maßnahmen des Rekonditionierers bei sicherheitsrelevanten und schwerwiegenden Abweichungen

Liegen sicherheitsrelevante oder schwerwiegende Abweichungen vor, hat der Rekonditionierer sicherzustellen, dass

- die UN- oder ADR/RID-Kennzeichnung aller betroffenen Gefahrgutverpackungen bleibend unkenntlich gemacht wird oder die Gefahrgutverpackungen vernichtet werden;
- bereits ausgelieferte Gefahrgutverpackungen zurückgerufen und Kunden informiert werden.

Alternative Lösungen sind mit der BAM abzustimmen.

B.2.5. Maßnahmen der BAM bei Abweichungen

Die BAM als zuständige Behörde kann

- zusätzliche Audits oder Überwachungsbegehungen beim Rekonditionierer anordnen,
- bis zum Abstellen der Abweichungen anordnen, dass die durch die entsprechende UN- bzw. ADR/RID-Kennzeichnung nicht mehr angebracht werden darf,
- festlegen, dass die rekonditionierten Gefahrgutverpackungen nicht ausgeliefert werden dürfen bzw. die Kunden informiert und ggf. die Gefahrgutverpackungen zurückgerufen werden müssen,
- die Anerkennung des QSP widerrufen.

B.3 Verfahren zur Anerkennung des QSP

B.3.1 Erstmalige Anerkennung des QSP

Für die erstmalige Anerkennung des QSP für die Rekonditionierung / Reparatur von Gefahrgutverpackungen legt der Rekonditionierer / Reparaturbetrieb der BAM folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vor:

a) Antrag auf Anerkennung des QSP mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Rekonditionierers / Reparaturbetriebs (jeder Standort) mit Ansprechpartner
- Vorschlag für ein standortspezifisches Kurzzeichen zur Verwendung in der UN-Kennzeichnung
- Liste der Tätigkeiten (Rekonditionierung / Reparatur), die das QSP abdeckt
- Liste der Gefahrgutverpackungstypen, deren Produktion durch das QSP abgedeckt ist.

Als Vorlage für den Antrag kann die Muster-Vorlage MB.4 verwendet werden.

b) folgende Auszüge aus der Dokumentation des QSP:

- Verfahrensanweisungen zum
 - Umgang mit fehlerhaften Produkten
- Arbeitsanweisungen für
 - Prüfungen im Produktionsprozess
- Beispiele/Formulare für die Form der Aufzeichnungen für
 - Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc.,
 - Ergebnisse der Prüfungen im Produktionsprozess gemäß Anhang 1 BAM-GGR 001
 - festgestellte fehlerhafte Produkte.

c) erfolgreiches Erst-Audit, das nicht länger als 6 Monate zurück liegen sollte,

d) Kopie des Überwachungsvertrags mit der BAM oder einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle

e) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung

Hinweis: die Unterlagen nach a) und b) sollten der BAM bereits zum Erst-Audit vorliegen und müssen damit – ebenso soweit die Erst-Audit-Unterlagen nach c) bereits vorliegen – nicht erneut eingereicht werden.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.3.2 Neufassung des Anerkennungsbescheids des QSP

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich der Name des Rekonditionierers ändert (Umfirmierung ohne örtliche Verlagerung),
- der Umfang des QSP erweitert werden soll, z.B. um einen weiteren Gefahrgutverpackungstyp,
- grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP vorgenommen werden.

Folgende Unterlagen sind rechtzeitig (s. B.5) vorzulegen:

a) Antrag auf Neufassung des Anerkennungsbescheids mit folgenden Angaben:

- bei Umfirmierung des Rekonditionierers: Name und Anschrift,
- bei Erweiterung des Umfangs des QSP: Beschreibung der Änderungen, ggf. Dokumentation.

b) Rechnungsadresse bzw. Vorkasseleistung.

Die BAM stimmt erforderliche weitere Unterlagen und Maßnahmen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab. Ein erneutes Audit kann erforderlich sein.

B.3.3 Verlängerung der Anerkennung des QSP

Für eine Verlängerung der Anerkennung des QSP müssen folgende Unterlagen vollständig spätestens vier Wochen vor Ablauf des aktuell gültigen Anerkennungsbescheids bei der BAM vorliegen:

- a) **Antrag auf Verlängerung der Anerkennung des QSP**
- b) **die Überwachungsunterlagen** seit Erteilung der letzten QSP-Anerkennung bzw. eine Ruhendmeldung für jedes Kalenderjahr, in dem nicht gefertigt wurde
- c) **die Dokumente des QSP** gemäß Abschnitt B.3.1 b), deren Revisionsstand sich seit der letzten Anerkennung geändert hat.

In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

B.4 Anerkennungsbescheid

B.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in B.3.1, B.3.2 bzw. B.3.3 genannten Unterlagen mit zufrieden stellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung des QSP in Form eines Anerkennungsbescheids.

Er ist auf den Namen und Ort des Rekonditionierers, die erteilten Kurzzeichen sowie die durch das QSP abgedeckten Tätigkeiten und die jeweiligen Gefahrgutverpackungstypen beschränkt.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

B.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nur gegenüber dem Rekonditionierer und wie unter B.4.1 beschrieben. Der Anerkennungsbescheid gilt nicht

- nach Ablauf der im Anerkennungsbescheid enthaltenen Befristung,
- wenn die Produktion örtlich verlagert wird und/oder der Rekonditionierer umfirmiert,
- wenn grundlegende Änderungen an dem von der BAM anerkannten QSP ohne Mitteilung an die BAM vorgenommen werden, z.B. wenn Produktionsprozesse aus- oder verlagert werden.

B.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Dem betreffenden Rekonditionierer ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften er verstoßen hat und dass ihm die Anerkennung entzogen werden soll. Ihm ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z.B. vor, wenn

- im Rahmen von Audits und/oder Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- wenn im Kalenderjahr bzw. entsprechend von der BAM genehmigter Sonderregelungen keine Überwachungsbegehung bzw. keine Meldung über ruhende Fertigung erfolgt,
- gegen die in B.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids dürfen die entsprechenden Gefahrgutverpackungen nicht mehr rekonditioniert/produziert werden.

Gefahrgutverpackungen, die vorher, d.h. bei gültiger QSP-Anerkennung rekonditioniert wurden, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden.

B.5 Pflichten des Rekonditionierers

B.5.1 Überwachungsvertrag

Sofern die Überwachungsbegehungen nicht durch die BAM durchgeführt werden, ist der Rekonditionierer verpflichtet, mit einer von der BAM anerkannten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Muster-Vorlage B.5). Sollen die jährlichen Überwachungsbegehungen durch die BAM erfolgen, so ist ein entsprechender Vertrag mit der BAM abzuschließen.

Wird der Überwachungsvertrag von einem der beiden Vertragspartner (Rekonditionierer bzw. Überwachungsstelle) gekündigt, so ist die BAM umgehend zu informieren.

Wird die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch die BAM widerrufen (siehe C.4.3), so informiert die BAM alle betroffenen Rekonditionierer schriftlich. Gleiches gilt, wenn die Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig und nicht erneuert wird (siehe C.4.2). Der Rekonditionierer ist verpflichtet, einen neuen Überwachungsvertrag zu schließen und die BAM darüber umgehend zu informieren.

B.5.2 Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen

Der Rekonditionierer ist zur Mitarbeit bei Audits und Überwachungsbegehungen verpflichtet.

Den Mitarbeitern der BAM und der Überwachungsstelle sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ihnen ist der Zugang zu Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen und Prüfeinrichtungen sowie den relevanten Unterlagen zu ermöglichen.

Der Rekonditionierer stellt die zu prüfenden Muster aus der laufenden Fertigung, in Form von Rückstellmustern oder als Muster aus dem Lagerbestand unentgeltlich zur Verfügung.

B.5.3 Bereitstellung von Unterlagen

Durch die BAM zusätzlich vom Rekonditionierer angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen einzureichen.

B.5.4 Anwendung des anerkannten QSP und Eigenüberwachung

Der Rekonditionierer hat das QSP nach erfolgter Anerkennung durch die BAM anzuwenden, die Eigenüberwachung mit dafür geeigneten Prüfeinrichtungen sowie Prüf- und Messmitteln vorzunehmen und die erforderliche Dokumentation zu führen (siehe auch 6.1.5.1.3, 6.3.5.1.3, 6.6.5.1.3 ADR/RID bzw. IMDG-Code).

Die Mindestanforderungen für die Verpackungsprüfungen und die Prüfhäufigkeiten sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

B.5.5 Mitteilungspflichten an die BAM

Der Rekonditionierer informiert die BAM vorab, wenn

- Änderungen nach B.3.2 erfolgen sollen,
- nach ruhender Fertigung die Produktion wieder aufgenommen wird.

Der Rekonditionierer informiert die BAM unverzüglich, wenn an bereits ausgelieferten Gefahrgutverpackungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden.

Die BAM entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts und (ggf.) vorgelegter Dokumente über erforderliche Maßnahmen.

B.6 Veröffentlichung

Der Status der Anerkennung des QSP der Hersteller wird auf den Internetseiten der BAM veröffentlicht.

B.7 Kosten

Audits und Überwachungsbegehungen durch die BAM sind kostenpflichtig.

BAM-GGR 001 – Teil B

Rekonditionierung, Reparatur (Wartung)



Anerkennungsbescheide (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) sind kostenpflichtig.

Die Kosten für Überwachungsbegehungen durch eine von der BAM anerkannte Überwachungsstelle werden zwischen der Überwachungsstelle und dem Rekonditionierer vertraglich geregelt.

B.8 Regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC)

Betriebe, die nach der regelmäßigen Wartung den Behälter mit ihrem Firmennamen und der vollständigen Adresse (einschließlich der Angabe des Staates, in dem die regelmäßige Wartung erfolgt) kennzeichnen, benötigen weder eine Anerkennung ihres QSP noch eine Registrierung durch die BAM.

Betriebe, die nach der regelmäßigen Wartung das Großpackmittel mit einem Kurzzeichen für den Wartungsbetrieb kennzeichnen wollen, benötigen keine Anerkennung ihres QSP, jedoch eine Registrierung durch die BAM.

Dafür ist ein formloser Antrag der Firma einzureichen mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des Wartungsbetriebes (jeder Standort)
- Vorschlag für ein standortspezifisches Kurzzeichen zur Verwendung in der durch das ADR vorgeschriebenen Kennzeichnung
- Liste der IBC-Typen, die einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden sollen.

Die Registrierung kann bei Änderung der Sach- oder Rechtslage jederzeit von der BAM widerrufen werden.

Die Registrierung ist kostenpflichtig.

Für die regelmäßige Wartung von IBC ist die Anwendung dieser BAM-GGR nicht verpflichtend, sie kann aber auf Wunsch angewendet werden. In diesem Fall gelten die oben beschriebenen Regelungen (B.1 - B.7).

B.9 Anforderungen an das QSP

Nachfolgend ist eine geeignete Gliederung eines QSP für die Rekonditionierung von Gefahrgutverpackungen dargestellt.

Rekonditionierer verfügen häufig bereits über ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. eine Zertifizierung nach ISO 9001 oder nach einem anderen System. Zur Vereinfachung enthält die letzte Spalte daher Referenzen zu den entsprechenden Kapiteln der DIN EN ISO 9001:2008.

	Rekonditionierung, Reparatur, ggf. regelmäßige Wartung nach BAM-GGR 001 Teil B	ISO 9001
1	Anwendungsbereich a) Angabe von Name und Anschrift des Herstellers (Herstellungsstätte), für den das QSP gilt b) Auflistung der Bauartcodes, die das QSP umfassen soll (z.B. 1A1, 1A2 etc.)	1
2	Allgemeine Anforderungen an das QSP a) Das QSP ist zu dokumentieren. b) Rekonditionierer mit Zertifizierung nach ISO 9001 verfügen bereits über eine QM-Dokumentation. Diese ist an die Anforderungen aus dem Gefahrgutverpackungsbereich anzupassen und ggf. entsprechend zu erweitern. c) Das QSP muss folgende Dokumente enthalten: – Inhaltsverzeichnis / Liste aller QSP Dokumente mit Revisionsstand/Datum – Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen – Verweis darauf, wo die gültigen Rechtsgrundlagen (z.B. ADR/RID, BAM-GGR 001) einsehbar sind – Verweis auf anzuwendende Normen und behördliche Regelungen	4.1

BAM-GGR 001 – Teil B

Rekonditionierung, Reparatur (Wartung)



3	Erstellung, Lenkung und Revision von QSP-Dokumenten und Aufzeichnungen a) Beschreibung, wie / von wem Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen erstellt, modifiziert und freigegeben werden. b) Festlegungen, Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen sind mit Revisionsstand und -datum zu versehen. c) Hinweise auf Aufbewahrungsfristen (insb. von Prüfergebnissen), Zugriffsberechtigung und Datensicherung von Dokumenten. d) Gültige Fassungen zutreffender Dokumente, insbesondere Arbeits- und Prüfanweisungen, müssen für die Mitarbeiter verfügbar sein.	4.2
4	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation 4.1 Selbstverpflichtung der Leitung Erklärung, in der sich die Leitung des Betriebes (Rekonditionierer) zur Einhaltung des QSP und der gesetzlichen Regelungen des Gefahrgutrechts verpflichtet. 4.2 Zuständigkeiten Der Rekonditionierer hat die Zuständigkeiten und Befugnisse aller Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen, insbesondere derer, die Qualitätskontrollen durchführen und Prozesse bzw. Produkte freigeben (z.B. in Form eines Organigramms); insbes. namentliche Nennung des QSP-Beauftragten. Der QSP-Beauftragte sollte direkt der Leitung unterstellt und weisungsgebunden sein.	5.1 5.5 5.5.1 5.5.2
5	Mitarbeiterkompetenz und -schulung Der Rekonditionierer hat die angemessene Qualifikation der Mitarbeiter, insbesondere des Personals für die Qualitätskontrollen, sicherzustellen und zu fördern. Dazu gehören a) nachweisbare, angemessene aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen; b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (z.B. Mitarbeiter, die Kontrollen im Produktionsprozess durchführen, müssen eingewiesen sein), c) Weiterbildung und Schulungen der Mitarbeiter, d) Aufzeichnung über durchgeführte Schulungsmaßnahmen. Schulungen können extern oder intern erfolgen. Bei mündlichen Einweisungen sollte der Inhalt benannt sein; die Teilnahmebestätigung durch Unterschrift der Teilnehmer ist ausreichend.	6.2.2
6	Produktrealisierung 6.1 Beschaffung und Kontrolle der Verpackungen, Austauschteile und Verschlüsse etc. Es muss sichergestellt sein, dass alle Gefahrgutverpackungen aus den Komponenten hergestellt werden, welche im Zulassungsbescheid bzw. spezifiziert sind. Kontrollen sind aufzuzeichnen (z.B. in Form von Formularen / Checklisten zum Vergleich Soll : Ist). Nachweise können z.B. Werksprüfzeugnisse sein. 6.2 Rekonditionierungsprozess a) Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen für den Produktionsprozess müssen an den notwendigen Stellen verfügbar sein und umgesetzt werden, insb. Arbeitsanweisungen für Verfahren/Frequenzen für Qualitätskontrollen während der Produktion (fertigungsbegleitend, Endkontrolle) entsprechend BAM-GGR 001; Kontrollen sind aufzuzeichnen (Formulare / Checklisten; Ist : Soll Vergleich). Es muss erkennbar sein, welche Charge / welches Los kontrolliert wurde. Ergebnisse sind zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen abzuleiten. b) Werden Prozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen, z.B. wenn einzelne Prozesse extern erfolgen. 6.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für die a) Anbringen der zulassungskonformen UN-Kennzeichnung (ggf. Entfernung ungültiger Kennzeichnung) b) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit (vom Wareneingang bis zur Auslieferung an den Kunden)	7 7.4.2 7.4.3 7.5.1 7.5.3

BAM-GGR 001 – Teil B

Rekonditionierung, Reparatur (Wartung)



	6.4 Produkterhaltung Verfahrensanweisungen müssen vorliegen für a) die sachgemäße Lagerung fertiger Gefahrgutverpackungen; b) die Trennung und Kennzeichnung von freigegebenen / noch nicht freigegebenen / gesperrten Verpackungen, c) ggf. den sachgemäßen Transport zum Kunden.	7.5.5
	6.5 Prüf- und Messmittel a) Verwendung geeigneter Einrichtung, Mess- und Prüfmittel für die jeweiligen Prüfaufgaben b) Messmittel müssen kalibriert sein: Nachweis der Kalibrierung in festgelegten Abständen (z.B. Kalibrierscheine, Werkszeugnisse o.ä.). Falls möglich, Angaben zur Rückführbarkeit, Methodvalidierung, sowie Einschätzungen der Messunsicherheiten/Genauigkeiten.	7.6
7	Prüfung, Analyse und Verbesserung	
	7.1 Überwachung und Prüfung der Gefahrgutverpackungen Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen für die zugelassene Bauart: a) Durchführung und Aufzeichnung der festgelegten Kontrollen an den Gefahrgutverpackungen <i>Hinweis: Nach der Reparatur eines IBC, vor der Inbetriebnahme, ist eine Inspektion nach 6.5.4.4 durchzuführen.</i> b) Auswertung der Prüfergebnisse und ggf. Einleitung geeigneter Maßnahmen c) Verfahren zur Freigabe der hergestellten Gefahrgutverpackungen soll beschrieben sein d) Werden Prüfprozesse ausgelagert, sind diese zu benennen, zu regeln und zu überwachen.	8.2.4
	7.2 Lenkung fehlerhafter Produkte Verfahrens- / Arbeitsanweisungen für Maßnahmen entsprechend der Art der Abweichung (s. B.2.5). Maßnahmen können z.B. sein: a) Entfernung der UN-Kennzeichnung, Aussortieren b) gesonderte Lagerung fehlerhafter Produkte c) ggf. Kundeninformation, ggf. Rückruf von Produkten Es sind Aufzeichnungen über fehlerhafte Produkte (welche Bauart, welche Abweichung) und ergriffene Maßnahmen zu führen.	8.3
	7.3 Korrekturmaßnahmen a) Aufzeichnung der durchgeführten Korrekturmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit b) Aufzeichnungen zur Fehlerursache und Maßnahmen zur Verhinderung in der Zukunft (z.B. Änderungen von Anweisungen)	8.5.2

B.10 Anhänge und Muster-Vorlagen

Anhang 1 Prüfungen und Prüfhäufigkeiten - Musterregelungen für Prüfpläne

Muster-Vorlage MB.1	Auditbericht / -protokoll
Muster-Vorlage MB.2	Überwachungsbericht / -protokoll
Muster-Vorlage MB.3	Abweichungsbericht
Muster-Vorlage MB.4	Antrag auf Anerkennung des QSP
Muster-Vorlage MB.5	Überwachungsvertrag

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

Anerkennung von Überwachungsstellen durch die BAM

<i>verwendete Synonyme</i>		
Begutachter	–	Auditoren (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)
Gefahrgutverpackungen	–	Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter
Gefahrgutverpackungstypen	–	Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen
Hersteller	–	Hersteller, Wiederaufarbeiter (Ort, an dem die Verpackungen hergestellt / wiederaufgearbeitet werden)
Herstellung	–	Herstellung, Wiederaufarbeitung
Rekonditionierer	–	Rekonditionier-, Reparaturbetriebe, ggf. Betriebe der regelmäßigen Wartung (Ort, an dem die Verpackungen rekonditioniert / repariert / regelmäßig gewartet werden)
Rekonditionierung	–	Rekonditionierung, Reparatur, ggf. regelmäßige Wartung
Verpackungsprüfungen	–	Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001

Die BAM ist gemäß § 8 Satz 1 Nr. 4 GGVSEB zuständige Behörde für die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme der Hersteller / Rekonditionierer von Gefahrgutverpackungen.

Einer Überwachungsstelle besteht aus einem Leiter und/oder einem oder mehreren Begutachtern.

Sie darf ihre Tätigkeit nur mit einer gültigen Anerkennung als Überwachungsstelle durch die BAM ausgeübt werden.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM abzustimmen.

C.1 Voraussetzungen für die Anerkennung als Überwachungsstelle

Eine natürliche oder juristische Person, d.h. eine selbstständige Organisation, Teile einer Organisation oder Einzelpersonen können von der BAM als Überwachungsstelle anerkannt werden.

Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Überwachungsstelle zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise einzureichen:

- Eine mit der Leitung der Überwachungsstelle beauftragte Person ist zu benennen.
- Die Überwachungsstelle muss über fachlich geeignete Begutachter verfügen (s. C.2).
- Die Überwachungsstelle muss ihre Unparteilichkeit gewährleisten. Insbesondere gilt dies für die Leitung und die Begutachter.
- Die Überwachungsstelle muss die Vertraulichkeit der bei der Überwachungstätigkeit gewonnenen Informationen auf allen Ebenen einschließlich der Personen, die in ihrem Namen tätig werden, gewährleisten (Vertraulichkeitserklärung).
- Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben einschließlich der Regelungen der BAM-GGR 001.
- Die Überwachungsstelle führt regelmäßig Schulungen der Begutachter durch, stellt insbesondere die Beteiligung am InQÜ (Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung) sicher und führt Aufzeichnungen hierüber (s. C.5.3)

Ein Beispiel für ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM) für eine Überwachungsstelle, in dem die Anforderungen aus C.1 erfüllt werden, ist in der Tabelle unter C.8 angegeben.

C.2 Anforderungen an die Qualifikation der Begutachter einer Überwachungsstelle

Begutachter müssen in der Lage sein, die anzuwendenden aktuellen Regelungen der Rechtsvorschriften und der behördlichen Vorgaben für die zu begutachtenden Gefahrgutverpackungen zu ermitteln und deren Anwendung in der Praxis zu bewerten.

Die erforderliche fachliche Qualifikation beinhaltet dabei Kenntnisse

- der Grundlagen des Gefahrgutrechts,
- der relevanten BAM Gefahrgutregeln sowie des Verfahrens zur Zulassung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM,
- der relevanten Normen (z.B. ISO 16104, ISO 16106, Prüfnormen etc.),
- der Begriffsbestimmungen von Verpackungen/Großpackmitteln/Großverpackungen gem. ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Vorschriften zur Kennzeichnung von Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.3, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code,
- der Prüfvorschriften für Gefahrgutverpackungen nach 6.1, 6.5, 6.6 ADR/RID bzw. IMDG-Code.

Zur Beantragung der Aufnahme eines Begutachters in den Anerkennungsbescheid einer Überwachungsstelle sind der BAM von der Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Durchführung von Überwachungsbegehungen
2. Nachweis von Erfahrungen im Bereich Gefahrgutverpackungen, insbesondere der bauartspezifischen Prüfung von Gefahrgutverpackungen und Nachweis mindestens einer Hospitation bei einer Überwachungsbegehung je Gefahrgutverpackungstyp
3. Nachweis der Kenntnisse der relevanten Gefahrgutvorschriften
4. Nachweis der Kenntnisse der Festlegungen im Rahmen des Arbeitskreises Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ, s. C.5.3)
5. Erklärung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gegenüber Dritten
6. Erklärung zur Unparteilichkeit
7. bei Begutachtern, deren Muttersprache nicht deutsch ist: Bestätigung über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse.

C.3 Verfahren zur Anerkennung als Überwachungsstelle**C.3.1 Erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle**

Die Anerkennung als Überwachungsstelle und die Aufnahme eines Begutachters im Anerkennungsbescheid ist bei der BAM zu beantragen.

Für die erstmalige Anerkennung als Überwachungsstelle sind mit dem Antrag die Unterlagen gemäß C.1 und C.2 in deutscher oder englischer Sprache zusammen mit der Rechnungsadresse einzureichen.

C.3.2 Neufassung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Beantragung einer Neufassung des Anerkennungsbescheids wird erforderlich, wenn innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung:

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- sich die Zuständigkeiten innerhalb der Überwachungsstelle ändern, z.B. der Leiter wechselt,
- ein Begutachter aus der Überwachungsstelle ausscheidet,
- ein neuer Begutachter in den Anerkennungsbescheid aufgenommen werden soll,
- der Tätigkeitsbereich eines Begutachters geändert werden soll.

Anerkennung von Überwachungsstellen

Die Neufassung ist rechtzeitig zu beantragen (siehe C.5.4). Mit dem Antrag sind die relevanten Unterlagen gemäß der Muster-Vorlagen MC.1 und/oder MC.2 in deutscher oder englischer Sprache sowie die Rechnungsadresse bei der BAM einzureichen.

Die BAM stimmt ggf. erforderliche weitere Unterlagen im Einzelfall mit dem Antragsteller ab.

C.3.3 Verlängerung der Anerkennung als Überwachungsstelle

Die Verlängerung der Anerkennung ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der bestehenden Anerkennung bei der BAM zu beantragen.

Mit dem Antrag sind die Unterlagen gemäß der Abschnitte C.1 und C.2 sowie die Rechnungsadresse einzureichen, sofern sie nicht bereits bei der BAM vorliegen.

Aufzeichnung über aktuelle Schulungen, insb. gemäß Abschnitt C.5.3, sind für jeden einzelnen Begutachter der Überwachungsstelle einzureichen. In begründeten Fällen kann die BAM weitere Unterlagen beim Antragsteller anfordern.

C.4 Anerkennungsbescheid

C.4.1 Erteilung des Anerkennungsbescheids

Werden die in C.3.1, C.3.2 bzw. C.3.3 genannten Unterlagen mit zufriedenstellendem Ergebnis geprüft, erteilt die BAM die Anerkennung des QSP in Form eines Anerkennungsbescheids. Dieser umfasst auch das Verzeichnis der Begutachter.

Der Anerkennungsbescheid berechtigt die im „Verzeichnis/Anlage“ zum Anerkennungsbescheid aufgeführten Begutachter zur Durchführung von Überwachungsbegehungen entsprechend der nachgewiesenen fachlichen Qualifikation.

Der Anerkennungsbescheid wird befristet mit einer Gültigkeit von maximal drei Jahren erteilt.

Die Gültigkeit einer Neufassung des Anerkennungsbescheids bleibt auf den Gültigkeitszeitraum des ursprünglichen Anerkennungsbescheids befristet.

C.4.2 Wirksamkeit des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid gilt nicht:

- nach Ablauf der Gültigkeit des Anerkennungsbescheides,
- wenn sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb aufgibt.

Überwachungsbegehungen, die ohne wirksamen Anerkennungsbescheid durchgeführt werden, werden von der BAM nicht anerkannt.

C.4.3 Widerruf des Anerkennungsbescheids

Der Anerkennungsbescheid bzw. die Nennung eines Begutachters im Anerkennungsbescheid kann von der BAM jederzeit widerrufen werden. Der betreffenden Überwachungsstelle ist mitzuteilen, gegen welche Pflichten und Vorschriften sie verstoßen hat und dass ihr die Anerkennung / Nennung eines Begutachters entzogen werden soll. Ihr ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Hinreichende Gründe liegen z.B. vor, wenn

- die Kompetenz eines Begutachters von der BAM als nicht ausreichend bewertet wird, z.B. aufgrund wiederholter Einreichung mangelhafter Unterlagen oder einer negativen Bewertung bei einem Witness-Audit (siehe Teil D),
- wiederholt gegen die in C.5 genannten Pflichten verstoßen wird,
- Überwachungsbegehungen wiederholt nicht fristgemäß durchgeführt werden,
- Unterlagen wiederholt nicht fristgemäß eingereicht werden,

Anerkennung von Überwachungsstellen

- die Überwachungsstelle nicht mehr über die benötigten Kompetenzen zur Durchführung der Überwachungsbegehungen verfügt,
- sich die Sach- und Rechtslage ändert.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs des Anerkennungsbescheids werden Überwachungsbegehungen nicht mehr von der BAM anerkannt.

Wird eine Anerkennung einer Überwachungsstelle durch zeitlichen Ablauf ungültig oder widerrufen, so informiert die BAM alle von ihr überwachten Hersteller / Rekonditionierer.

C.5 Aufgaben und Pflichten der Überwachungsstelle

C.5.1 Überwachungsvertrag

Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, mit jedem von ihr betreuten Hersteller / Rekonditionierer vor der ersten Überwachungsbegehung einen Überwachungsvertrag abzuschließen und diesen einzuhalten (siehe Anlage MA.6 / MB.5).

Die Überwachungsstelle stellt der BAM Kopien aller Überwachungsverträge zur Verfügung.

C.5.2 Überwachungsbegehungen und Witness-Audits

Die Überwachungsstelle meldet der BAM jede Überwachungsbegehung durch Übersendung einer Kopie der von beiden Seiten (Hersteller/Rekonditionierer und Überwachungsstelle) unterzeichneten Unterlagen der Überwachungsbegehung. Die Unterlagen sind spätestens acht Wochen nach der Durchführung einzureichen.

Der Leiter der Überwachungsstelle prüft die Überwachungsberichte der Begutachter seiner Überwachungsstelle vor Einreichung und steht der BAM für Rückfragen zu Verfügung.

Auf Anfrage teilt die Überwachungsstelle der BAM geplante Termine für Überwachungsbegehungen mit.

Die Überwachungsstelle verpflichtet sich zur Mitarbeit bei Witness-Audits (siehe Teil D).

C.5.3 Schulungen der Mitarbeiter

Jede Überwachungsstelle ist Mitglied im Arbeitskreis Informationsaustausch Qualitätssicherung und Überwachung (InQÜ). Der InQÜ wird in der Regel einmal jährlich von der BAM organisiert. Er dient der Schulung, dem Erfahrungsaustausch, der Vereinheitlichung der Überwachungspraxis und der Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation.

Die Teilnahme durch mindestens einen Vertreter je Überwachungsstelle ist verpflichtend.

Nehmen nicht alle Begutachter einer Überwachungsstelle am InQÜ teil, so ist die Überwachungsstelle verpflichtet, die Inhalte des InQÜ im Rahmen einer Schulung an alle ihre Begutachter weiterzugeben. Umfang und Inhalt dieser Schulung sind ebenso zu dokumentieren wie die Teilnahme der Begutachter an dieser Schulung. Auf Anfrage ist der BAM Einsicht in die Schulungsunterlagen zu gewähren.

C.5.4 Mitteilungspflichten an die BAM

Von der BAM zusätzlich von der Überwachungsstelle angeforderte Unterlagen sind innerhalb von acht Wochen bei der BAM einzureichen.

Die BAM ist vorab zu informieren, wenn

- sich der Name und/oder die Adresse der Überwachungsstelle ändern,
- abzusehen ist, dass die Überwachungsstelle ihren Geschäftsbetrieb einstellen wird,
- es personelle Veränderungen innerhalb der Überwachungsstelle geben wird (z.B. ein Begutachter nicht mehr für die Überwachungsstelle tätig ist oder der Leiter der Überwachungsstelle wechseln wird).

Anerkennung von Überwachungsstellen

Die BAM ist unverzüglich zu informieren, wenn

- bei Überwachungsbegehungen schwerwiegende oder sicherheitsrelevante Abweichungen festgestellt werden,
- der Überwachungsstelle bekannt wird, dass das von der BAM anerkannte QSP vom Hersteller/Rekonditionierer nicht angewendet wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Rekonditionierers nicht eingehalten wird,
- der Überwachungsvertrag von Seiten des Herstellers/Rekonditionierers oder der Überwachungsstelle gekündigt wird.

C.6 Veröffentlichung

Eine Liste der von der BAM anerkannten Überwachungsstellen wird auf den Internetseiten der BAM unter Nennung von Ansprechpartnern und Kontaktdaten veröffentlicht.

C.7 Kosten

Jeder Anerkennungsbescheid (erstmalige Anerkennung, Neufassung und Verlängerung der Anerkennung) ist kostenpflichtig.

C.8 Beispiel für ein QM für eine Überwachungsstelle

Überwachungsstelle und deren Begutachter / Auditoren nach BAM GGR 001- Teil C	
1	Anwendungsbereich Name und Anschrift der Überwachungsstelle, für die das Qualitätsmanagement gilt
2	Allgemeines Das Qualitätsmanagement ist zu dokumentieren.
3	Allgemeine Anforderungen an das QSP
	3.1 Rechts- und Vertragsfragen a) Die Überwachungsstelle muss rechtlich identifizierbar sein. b) Mit jedem Hersteller/Rekonditionierer ist ein Vertrag über die in Auftrag genommenen Tätigkeiten abzuschließen.
	3.2 Verfahren zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sowie Verfahren zur Identifizierung von Interessenskonflikten sind vorzuhalten. Sicherzustellen sind: a) Wahrung der Vertraulichkeit (Vertraulichkeitserklärung) b) Weisungsungebundenheit der Überwachungsstelle und deren Mitarbeiter c) unabhängige Durchführung der Überwachungstätigkeiten (die Überwachungsstelle und deren Begutachter dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, welche die Unabhängigkeit ihres Urteils und ihre Integrität verletzen können, z.B. keine Einbindung des Begutachters in die zu begutachtenden Tätigkeiten).
	3.3 Offenheit Die Dienstleistungen der Überwachungsstelle müssen allgemein zugänglich sein.
4	Strukturelle Anforderungen
	Organisationsstruktur und oberste Leitung Die Leitung der Überwachungsstelle hat die Verantwortung und Befugnisse der Mitarbeiter festzulegen und bekannt zu machen. Die oberste Leitung ist zu benennen.
5	Anforderungen an Ressourcen

Anerkennung von Überwachungsstellen

	<p>Mitarbeiterkompetenz und -schulung</p> <p>Eine ausreichende Anzahl an geeigneten Auditoren für die Aufgaben sowie die angemessene Qualifikation der Leitung und der Auditoren ist sicherzustellen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nachweisbare, angemessene und aufgabenbezogene Ausbildung, Fertigkeiten oder Erfahrungen (s. C.2), b) ausreichende, nachweisbare Kenntnisse der gefahrgutrechtlichen Vorschriften und Normen (s. C.2), c) Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter, u.a. Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen der BAM, d) Aufzeichnungen über durchgeführte Schulungsmaßnahmen.
	<p>Einsatz einzelner externer Auditoren und externer Fachexperten</p> <p>Beim Einsatz externer Auditoren ist die Bindung an die Überwachungsstelle schriftlich zu regeln; insbesondere die Verfahren zur Vertraulichkeitwahrung und des Qualitätsmanagements sind einzuhalten.</p>
<p>6</p>	<p>Verfahren</p> <p>Angaben sollten enthalten sein zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfahrensanweisungen z.B. zum Ablauf von Audits, z.B. durch Verwendung der Überwachungsprotokolle, Berücksichtigung der von der BAM zur Verfügung gestellten Leitfäden, Informationen der INQÜs etc. b) Prüfung der Überwachungsberichte durch den Leiter der Überwachungsstelle c) Selbstverpflichtung zur Anwendung der aktuellen Rechtsgrundlagen, insb. Anwendung der BAM-GGR001, z.B. Verfahren zur Einhaltung der Fristen zur Einreichung der Audit- und / oder Überwachungsunterlagen bei der BAM.

C.9 Muster-Vorlagen

Muster-Vorlage MC.1 Antrag auf Anerkennung als Überwachungsstelle

Muster-Vorlage MC.2 Antrag auf Anerkennung eines Begutachters

Hinweis: Die Formulare und Vorlagen (Muster-Vorlagen) werden auf den Internetseiten der BAM zur Verfügung gestellt. Ihre Anwendung ist nicht verpflichtend, beschleunigt jedoch das Anerkennungsverfahren. Die Inhalte stellen Mindestanforderungen dar und sind bindend.

Durchführung von Witness-Audits durch die BAM

<i>verwendete Synonyme</i>		
Verpackungsprüfungen		Prüfungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001
Begutachter	–	Auditor (System), Überwachungsbegutachter (Produkte)
Gefahrgutverpackungen	–	Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmittel (IBC) für den Transport gefährlicher Güter
Gefahrgutverpackungstypen	–	Verpackungstypen, IBC-Arten, Typen von Großverpackungen
Herstellung	–	Herstellung, Wiederaufarbeitung
Hersteller	–	Hersteller, Wiederaufarbeiter (Ort, an dem die Verpackungen hergestellt / wiederaufgearbeitet werden)
Rekonditionierer	–	Rekonditionier-, Reparaturbetriebe, ggf. Betriebe der regelmäßigen Wartung (Ort, an dem die Verpackungen rekonditioniert / repariert / regelmäßig gewartet werden)
Rekonditionierung	–	Rekonditionierung, Reparatur, ggf. regelmäßige Wartung
Überwachungsstelle	–	von der BAM anerkannte Überwachungsstelle

Zur Überprüfung des deutschen Überwachungssystems und zur Unterstützung der Überwachungsstellen kann die BAM die Begutachter bei Überwachungsbegehungen in Form von Witness-Audits begleiten.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM abzustimmen.

D.1 Witness-Audits

Bei einem Witness-Audit begleitet ein Begutachter der BAM (BAM-Begutachter) eine Überwachungsbegehung, die ein Begutachter einer Überwachungsstelle bei einem Hersteller/Rekonditionierer durchführt.

Gegenstand der Witness-Audits sind die:

- Begleitung, Beobachtung und Beurteilung eines Begutachters einer Überwachungsstelle bei einer Überwachungsbegehung,
- Unterstützung eines Begutachters bei einer Überwachungsbegehung.

Ziel der Witness-Audits ist es, durch die hohe Qualifikation der Begutachter eine einheitliche Überwachungspraxis zu gewährleisten sowie die Transparenz des Überwachungssystems der BAM zu erhöhen.

D.2 Auswahl und Planung der Witness-Audits

Die Auswahl der zu begleitenden Überwachungsstellen bzw. deren Begutachter erfolgt zum einen nach dem Zufallsprinzip, zum anderen aufgrund von Auffälligkeiten oder Hinweisen.

Die BAM informiert den zu begleitenden Begutachter und legt gemeinsam mit ihm und dem Hersteller/Rekonditionierer einen Termin für die Überwachungsbegehung beim Hersteller/Rekonditionierer fest.

D.3 Durchführung der Witness-Audits

Der Begutachter der Überwachungsstelle leitet die Begehung. Der BAM-Begutachter kann jedoch ebenfalls Informationen erfragen sowie Einblick in die Unterlagen und die Durchführung von Prüfungen an Gefahrgutverpackungen verlangen.

Der BAM-Begutachter kann den begleiteten Begutachter während der Begehung zu seinen Entscheidungen befragen. Trifft der Begutachter fehlerhafte Entscheidungen, kann ihn der BAM-Begutachter hierauf – ggf. ohne Anwesenheit weiterer Beteiligter – aufmerksam machen und mit ihm das weitere Vorgehen beraten.

Treten im Rahmen der Überwachungsbegehung Abweichungen beim Hersteller/Rekonditionierer auf (s. A.2.5 / B.2.5), kann der BAM-Begutachter die Aufnahme zusätzlicher Anmerkungen in den Abweichungsbericht sowie in die später zu erstellenden Überwachungsunterlagen anregen.

Die bei der BAM eingereichten Überwachungsunterlagen des Begutachters der Überwachungsstelle können ebenfalls für die Bewertung des Witness-Audits herangezogen werden.

D.4 Ergebnisse des Witness-Audits

Im Anschluss an das Witness-Audit bespricht der BAM-Begutachter seine Beobachtungen mit dem Begutachter der Überwachungsstelle (vertraulich) und erstellt ggf. einen Abweichungsbericht über das Witness-Audit.

Der BAM-Begutachter informiert spätestens acht Wochen nach Eingang der Unterlagen zur begleiteten Überwachung die Überwachungsstelle in Form eines Berichts über die Ergebnisse des Witness-Audits.

Der Hersteller/Rekonditionierer erhält spätestens acht Wochen nach dem Witness-Audit eine Bestätigung über die Begehung durch den BAM-Begutachter.

D.5 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

D.5.1 Definition von Abweichungen

Abweichungen sind die Nichterfüllung von festgelegten Anforderungen bzw. Spezifikationen (Nichtkonformität).

Abweichungen bei der Durchführung von Überwachungen durch die Überwachungsstelle sind Abweichungen von den Vorgaben zur Vorgehensweise, wie z.B. Fehlen der erforderlichen Kenntnisse des Begutachters oder Durchführung der Überwachung in unzureichender Weise.

Schwerwiegende Abweichungen sind Abweichungen, die eine zulassungskonforme Verwendung nicht ermöglichen, aber nicht zum Versagen der Verpackung führen. Schwerwiegende Abweichungen bei Überwachungsbegehungen können u.a. sein: Nichtfeststellung fehlender Prüfeinrichtung oder fehlender Eigenüberwachung durch den Hersteller/Rekonditionierer, Nichtbeanstandung der Produktion trotz ungültiger Bauartzulassung bzw. ungültiger QSP-Anerkennung.

Sicherheitsrelevante Abweichungen sind Abweichungen, die bei einer zulassungskonformen Verwendung der Verpackung zum Versagen führen können. Sicherheitsrelevante Abweichungen bei Überwachungsbegehungen sind z.B. Nichtfeststellung des Versagens der Gefahrgutverpackungen bei den Verpackungsprüfungen, Nichtfeststellung zu hoher angegebener Leistungsfähigkeit in der UN-Kennzeichnung.

D.5.2 Konsequenzen bei Abweichungen

Konsequenzen für die Überwachungsstelle bei festgestellten Abweichungen können sein:

- Forderung von Korrekturmaßnahmen und/oder weiteren Kompetenznachweisen der Überwachungsstelle bzw. des betreffenden Begutachters (z.B. erneutes Witness-Audit, Verpflichtung zur Schulungsteilnahme),
- ggf. Widerruf der Anerkennung der Überwachungsstelle bzw. Streichung des betreffenden Begutachters aus der Anerkennung bei Nichterfüllen der Korrekturmaßnahmen bzw. bei Nichtbringung von Kompetenznachweisen innerhalb der im Witnessbericht festgelegten Frist.

D.6 Pflichten der Überwachungsstelle und des Hersteller/Rekonditionierers

Hersteller/Rekonditionierer und Überwachungsstelle sind zur Mitarbeit an den Witness-Audits verpflichtet.

D.7 Kosten

Die Kosten der Witness-Audits trägt die BAM. Führt die BAM Witness-Audits im Auftrag durch, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

Prüfung von Gefahrgutverpackungen durch die BAM auf Konformität mit der Baumusterzulassung

<i>verwendete Synonyme</i>		
Gefahrgutverpackungen	–	Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter
Hersteller	–	Hersteller, Wiederaufarbeiter (Ort, an dem die Verpackungen hergestellt / wiederaufgearbeitet werden)
Herstellung	–	Herstellung, Wiederaufarbeitung
Überwachungsstelle	–	von der BAM anerkannte Überwachungsstelle
Prüfung	–	Prüfung gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4, 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code von Gefahrgutverpackungen durch die BAM
Verpackungsprüfungen	–	Prüfungen an Gefahrgutverpackungen gemäß Anhang 1 der BAM-GGR 001
Rekonditionierer	–	Rekonditionier-, Reparaturbetriebe, ggf. Betriebe der regelmäßigen Wartung (Ort, an dem die Verpackungen rekonditioniert / repariert / regelmäßig gewartet werden)
Rekonditionierung	–	Rekonditionierung, Reparatur, ggf. regelmäßige Wartung

Die Überprüfung von Gefahrgutverpackungen auf Konformität mit der erteilten Baumusterzulassung erfolgt durch Audits und regelmäßige Überwachungsbegehungen.

Darüber hinaus kann die BAM z.B. gemäß 6.1.5.1.8, 6.3.5.1.7, 6.5.4.4.4 und 6.6.5.1.7 ADR/RID bzw. IMDG-Code auch Prüfungen an fertigen Verpackungen vornehmen.

Von dem nachfolgend beschriebenen Verfahren abweichende Regelungen sind im Einzelfall und im Vorfeld mit der BAM abzustimmen.

E.1 Auswahl der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen

Die Auswahl der Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Fälle, in denen die BAM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sicherheitsrelevante Abweichungen vorliegen.

Die Probenahme erfolgt durch die BAM

- im Rahmen eines Audits, einer Überwachungsbegehung oder eines Witness-Audits bei einem Hersteller,
- durch Anforderung von Mustern beim Hersteller/Rekonditionierer,
- durch Beschaffung fertiger Produkte z.B. im Handel.

E.2 Festlegung und Durchführung der Prüfung

Die BAM legt die Anzahl der Prüfmuster sowie Art und Umfang der Prüfung fest.

Der Umfang der Prüfung kann die Überprüfung der UN-Kennzeichnung, den Vergleich der Spezifikationen (Wanddicke, Maße, Gewicht) mit den Vorgaben der Zulassung (z.B. bei Einzelverpackungen) sowie die Durchführung der auszugsweisen oder vollständigen Verpackungsprüfungen analog zur Baumusterprüfung umfassen.

Die Prüfbedingungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Herstellung der Gefahrgutverpackungen gültigen Zulassungsschein der Bauartzulassung im Zusammenhang mit den entsprechenden Baumusterprüfberichten.

Die Verpackungsprüfungen werden in der Regel im Prüflabor der BAM durchgeführt.

BAM-GGR 001 – Teil E

Prüfung von Gefahrgutverpackungen



Stellt der Hersteller/Rekonditionierer die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung, so erhält der Hersteller/Rekonditionierer die Möglichkeit, an den Verpackungsprüfungen bei der BAM teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Wiederholungsprüfungen im Falle von festgestellten Abweichungen an den Gefahrgutverpackungen, insbesondere nach einem Versagen bei den Verpackungsprüfungen.

E.3 Ergebnis der Prüfung

Die BAM erstellt über die durchgeführten Verpackungsprüfungen ein Prüfprotokoll.

Hat der Hersteller/Rekonditionierer die Gefahrgutverpackungen auf Anforderung der BAM zur Verfügung gestellt, so erhält er unabhängig vom Ergebnis der Prüfungen eine Ausfertigung des Prüfprotokolls.

Werden bei der Prüfung Abweichungen von der Konformität mit den Spezifikationen der Zulassungen / Baumusterprüfberichten festgestellt, so informiert die BAM den Hersteller / Rekonditionierer und die zuständige Überwachungsstelle zeitnah nach dem Feststellen der Abweichungen.

E.4 Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen

Werden bei der Prüfung Abweichungen (z.B. Versagen der Verpackungen, Abweichungen von der Spezifikation, fehlerhafte Kennzeichnung) festgestellt, legt die BAM die Folgemaßnahmen fest (siehe entsprechende Maßnahmen bei Audits und Überwachungsbegehungen in Teil A, A.2.5 bzw. Teil B, B.2.5).

Nach Abstellung der Abweichungen bzw. nach Durchführung der entsprechenden Folgemaßnahmen ist i.d.R. eine Wiederholungsprüfung notwendig. Die BAM legt in Abstimmung mit dem Hersteller die Prüfstelle fest, bei der die Wiederholungsprüfung (ggf. in Anwesenheit der BAM) erfolgen soll.

E.5 Aufbewahrung, Vernichtung und Überlassung der Prüfmuster

Beim Bestehen der Prüfung werden die Muster nach Mitteilung der Ergebnisse durch die BAM sechs Wochen in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Bei der Feststellung von Abweichungen werden die Muster bis zur Erledigung der Folgemaßnahmen (einschließlich der Wiederholungsprüfung) in der BAM aufbewahrt. Danach werden die Muster von der BAM vernichtet.

Der Hersteller / Rekonditionierer kann die Muster abholen und / oder die Rücksendung auf seine Kosten beantragen.

E.6 Pflichten des Herstellers/Rekonditionierers

Der Hersteller/Rekonditionierer ist verpflichtet, von der BAM angeforderte Muster der zu prüfenden Gefahrgutverpackungen aus der laufenden Fertigung innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung zu stellen, sofern die Muster nicht von der BAM anderweitig beschafft werden. Wird der Verpackungstyp nicht regelmäßig produziert, so ist eine alternative Regelung mit der BAM abzustimmen.

E.7 Kosten

Die Beschaffung der Prüfmuster und die Durchführung der Prüfung sind für den Hersteller / Rekonditionierer kostenfrei, sofern, die Muster die Prüfung bestanden haben.

Werden bei den Verpackungsprüfungen Abweichungen festgestellt, so trägt der Hersteller / Rekonditionierer die Kosten der Beschaffung und der Durchführung der Prüfung für die ggf. notwendige Wiederholungsprüfung.

Die Kosten (z.B. Reisekosten) für seine eigene Teilnahme an den Verpackungsprüfungen trägt der Hersteller/Rekonditionierer.

Die Kosten für eine eventuelle Abholung und/oder die Rücksendung der Muster trägt der Hersteller / Rekonditionierer.

Zulassungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Zulassungen
für ein Kunststoff-Dränelement für Deponieoberflächenabdichtungen

Zulassungen für die Bauart von Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen) zur Beförderung gefährlicher Güter

Gemäß der gefahrgutrechtlichen Zuständigkeitsregelungen ist die BAM in Deutschland die zuständige Behörde für die Erteilungen der Bauartzulassung von Gefahrgutverpackungen, einschließlich von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe, Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen.

Die gültigen von der BAM und vom früheren Bundesbahn-Zentralamt, Minden (BZA) erstellten oder neu gefassten Zulassungen werden auf der Internetseite der BAM in tabellarischer Form veröffentlicht, soweit die Fertigung nach diesen Zulassungen ordnungsgemäß überwacht wird. Sie sind unter den folgenden Seiten zu finden:

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/zulassungen.htm

Sie sind gegliedert nach Verpackungs-, IBC- und Großverpackungsarten. Die Auflistung folgt dem Verpackungscode und innerhalb einer Gruppe der laufenden Nummer des Zulassungsscheins.

Für die ab dem 1. April 2000 erstellten oder neu gefassten Zulassungen kann der Volltext der Zulassungen (als PDF-Dokument) durch Anklicken der in diesen Fällen blau dargestellten Nummern der Zulassungsscheine eingesehen und ausgedruckt werden.

Auch die blau dargestellten Hersteller-Kurzzeichen können angeklickt werden und öffnen nähere Angaben zu den Herstellern im PDF-Format.

Die Tabelle wird im vierteljährlichen Turnus aktualisiert. Die Darstellung älterer Zulassungen mit dem vollen Informationsgehalt, einschließlich der Volltextdarstellung, kann in Verbindung mit einer kostenpflichtigen Neufassung der Zulassung beantragt werden.

Um einen Überblick über die im vergangenen Vierteljahr neu erteilten Zulassungen zu erleichtern, werden diese in einer gesonderten Darstellung angeboten. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum widerrufenen Zulassungen.

Zusätzlich stellt die BAM einen Auszug aus ihrer Verpackungsdatenbank zur interaktiven Suche von Zulassungen bereit. Es können Zulassungen anhand bestimmter Kriterien gefunden, zu Listen zusammengestellt und ausgedruckt werden.

Diese „Recherche Gefahrgutverpackungen“ finden Sie unter den folgenden Seiten:

<http://www.tes.bam.de/verpackungen>

**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**12200 Berlin
Telefon: 030 8104-0
Telefax: 030 8112029

1. Nachtrag zum

ZULASSUNGSSCHEIN

08/BAM 4.3/02/11

für ein Kunststoff-Dränelement
für Deponieoberflächenabdichtungen

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepV) vom 27. April 2009, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 22, S. 900 – 950; zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 21, S. 973-1020.
- 1.2 Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen (Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente), 4. Auflage, September 2013, BAM, Berlin

2. Antragsteller

2.1 Antragsteller

Der Antragsteller und Zulassungsnehmer ist der Hersteller des Kunststoff-Dränelements.

Hersteller: NAUE GmbH & Co. KG
Gewerbestraße 2
32339 Espelkamp-Fiestel

Produktionsstätte: NAUE GmbH & Co. KG
Markneukirchner Straße 2 – 4
08626 Adorf

**ZULASSUNG**

3. Beschreibung des Zulassungsgegenstands

Das zugelassene Kunststoff-Dränelement **Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201** ist in Abb. 1 dargestellt. Es besteht aus einem welligen Wirrgeleze aus Polypropylen-Strängen, das als Dränkern dient, einem Filter- und einem Trägervliesstoff. Die Komponenten sind in einem gitterförmigen Punktraster miteinander verschweißt.

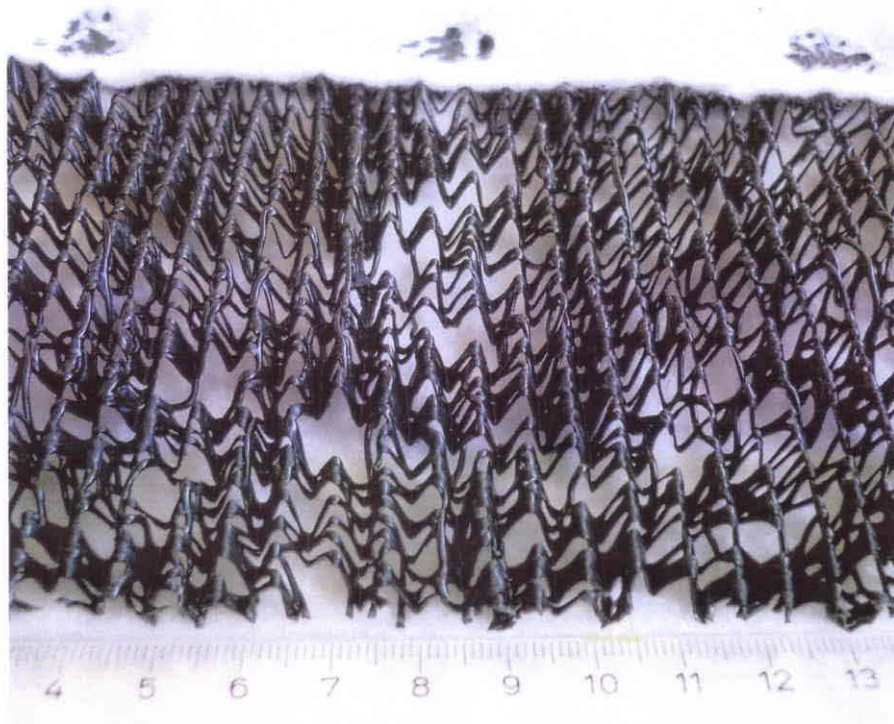


Abb. 1. Ausschnitt aus **Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201**.

3.1. Filter- und Trägergeotextil

Als Filtergeotextil dient der Vliesstoff mit der Bezeichnung **RZ331**, als Trägergeotextil der Vliesstoff mit der Bezeichnung **RZ201**, die durch Vernadelung von Stapelfasern mit einem Fasertiter von 6,7 dtex vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Ein aus diesen Stapelfasern mit dem gleichen Verfahren hergestellter Vliesstoff **Secutex® RZ 331** ist als Vliesstoff zum Filtern und Trennen für Deponieabdichtungen nach der *Richtlinie für die Zulassung von Geotextilien zum Filtern und Trennen für Deponieabdichtungen* (3. Auflage, Mai 2012) von der BAM unter der Nummer 08/BAM IV.3/08/10 zugelassen.

Die Stapelfasern werden aus den **Polypropylen-Formmassen (1) SABIC® PP 520P** oder **(2) SABIC® PP 513A** der Firma SABIC Deutschland GmbH (45896 Gelsenkirchen, Pawikerstraße 30) bei einem europäischen Faserhersteller produziert. Die Angaben zum Hersteller und weitere Angaben zu den Fasern sind bei der Zulassungsstelle vertraulich hinterlegt.



Die Formmassen haben folgende Kennwerte:

Zu (1):

Dichte: $(0,902 \pm 0,003) \text{ g/cm}^3$
Schmelze-Massefließrate (230/2,16): $(10,5 \pm 2,0) \text{ g/10 min}$

Zu (2):

Dichte: $(0,905 \pm 0,002) \text{ g/cm}^3$
Schmelze-Massefließrate (230/2,16): $(6,1 \pm 0,7) \text{ g/10 min}$

Weitere Additive werden über einen Masterbatch zugegeben. Angaben zu den Additiven, zur Formmasse und die Rezeptur des Masterbatch sind bei der Zulassungsstelle hinterlegt. Weitere Angaben zu den Stapelfasern finden sich in der oben genannten Zulassung 08/BAM IV.3/08/10. Anlage 4 enthält die Erklärung des Zulassungsnehmers über die verwendeten Werkstoffe.

Folgende zulässigen Bereiche¹ gelten für die Mittelwerte über die Rollenbreite der charakteristischen Eigenschaften des Vliesstoffs **RZ331**:

Flächenbezogene Masse:	$\geq 300 \text{ g/m}^2$
Dicke bei 2 kPa:	$\geq 3,0 \text{ mm}$
Höchstzugkraft (MD ² und CMD ³):	$\geq 14,0 \text{ kN/m}$ und $\geq 22,0 \text{ kN/m}$
Höchstzugkraftdehnung (MD und CMD):	$\geq 54 \%$ und 40%
Stempeldurchdruckkraft:	$\geq 3,5 \text{ kN}$
Charakteristische Öffnungsweite:	$(0,090 \pm 0,027) \text{ mm}$
Wasserdurchlässigkeit normal zur Ebene (DIN EN ISO 11058):	$\geq (0,060 - 0,018) \text{ m/s}$
Wasserdurchlässigkeit normal zur Ebene (DIN 60500-4, 2kPa):	$0,0038 \text{ m/s}$

Folgende zulässigen Bereiche¹ gelten für die Mittelwerte über die Rollenbreite der charakteristischen Eigenschaften des Vliesstoffs **RZ201**:

Flächenbezogene Masse:	$\geq 180 \text{ g/m}^2$
Dicke bei 2 kPa:	$\geq 2,2 \text{ mm}$
Höchstzugkraft (MD und CMD):	$\geq 7,2 \text{ kN/m}$ und $\geq 10,8 \text{ kN/m}$
Höchstzugkraftdehnung (MD und CMD):	$\geq 45 \%$ und 36%
Stempeldurchdruckkraft:	$\geq 1,5 \text{ kN}$
Charakteristische Öffnungsweite:	$(0,120 \pm 0,036) \text{ mm}$
Wasserdurchlässigkeit normal zur Ebene (DIN EN ISO 11058):	$(0,10 \pm 0,03) \text{ m/s}$
Wasserdurchlässigkeit normal zur Ebene (DIN 60500-4, 2kPa):	$0,006 \text{ m/s}$

¹ Anhand der hier vom Hersteller angegebenen zulässigen Bereiche für die Mittelwerte über die Rollenbreite entscheidet er über die Maßnahmen der Qualitätssicherung. Der Hersteller wird dabei die Produktion so weit im zulässigen Bereich fahren, dass die Anforderungen erfüllt werden. Im Rahmen der CE-Kennzeichnung wurde davon ausgegangen, dass dadurch zugleich auch ein Vertrauensniveau von mindestens 95 % für die Einzelwerte im Sinne der DIN EN 13252 gegeben ist.

² MD: Produktionsrichtung (machine direction).

³ CMD: Quer zur Produktionsrichtung (cross machine direction).



3.2 Dränkern

Der Dränkern **WDZ601** besteht aus einem welligen Wirrgelege aus Polypropylen-Strängen. Das Wirrgelege wird aus der **Polypropylen-Formmasse SABIC® PP PHC31** der Firma SABIC EuroPetrochemicals B. V. (P.O. Box 5151, 6130 PD Sittard, Niederlande) im Werk 08626 Adorf, Markneukirchner Straße 2 – 4 der NAUE GmbH & Co. KG hergestellt. Dabei werden die Stränge über einen Rußbatch eingefärbt und mit einem Antioxidantienbatch stabilisiert. Abb. 1 zeigt die Struktur des Dränkerns.

Es gelten folgende zulässigen Bereich für den Mittelwert über die Rollenbreite:

Schmelze-Massefließrate (Werkstoff) (230/2,16):	(14,5 ± 1,5) g/10 min
Rußgehalt (Dränkern):	≥ 0,2 Gew.-%
Flächenbezogene Masse:	≥ 540 g/m ²
Dicke bei 2 kPa:	≥ 6,5 mm

Die Angaben zu den Eigenschaften der Formmassen sowie die Rezepturen der Batches sind bei der BAM vertraulich hinterlegt. Anlage 4 enthält die Erklärung des Zulassungnehmers über den verwendeten Werkstoff.

3.3 Kunststoff-Dränelement

Das Kunststoff-Dränelement **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201** wird aus den oben beschriebenen Komponenten im Werk 08626 Adorf, Markneukirchner Straße 2 – 4 der NAUE GmbH & Co. KG durch das punktförmige Verschweißen der beiden Vliesstoffe mit einem oder mit zwei auf Stoß nebeneinander gelegten Dränkern mit einem Ultrahochfrequenz-Schweißverfahren hergestellt. Die Schweißpunkte haben einen Durchmesser von ca. 1,6 - 1,8 cm und bilden ein rechteckiges Gitter. Der Abstand der Schweißpunkt quer zur Maschinenrichtung beträgt 3 – 8 cm. Der Abstand der Reihen in Maschinenrichtung beträgt 20 - 30 cm.

Folgende zulässigen Bereiche (siehe oben, Fußnote 1) gelten für die Mittelwerte über die Rollenbreite der charakteristischen Eigenschaften des Kunststoff-Dränelements **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201**:

Maximale Rollenlänge:	bis zu 50 m,
Breite:	1,9 m und 3,8 m
Flächenbezogene Masse:	≥ 1020 g/m ²
Dicke bei 2 kPa:	≥ 10,5 mm
Höchstzugkraft (MD und CMD):	≥ 18 kN/m und ≥ 28 kN/m
Höchstzugkraftdehnung (MD/CMD):	≥ 45 % und 36 %
Wasserleitvermögen (i = 1, 20 kPa, w/w, MD):	≥ 0,80 l/ (m × s)
Zugscherversuch an Proben mit Schweißpunkt:	Wahrscheinlichkeit des Aufschälens im Schweißpunkt ≤ 0,1 (siehe Anlage 1 und 8)

3.4 Kennzeichnung und Verpackung

Das nach den Angaben in diesem Zulassungsschein hergestellte Kunststoff-Dränelement muss in Übereinstimmung mit dem an der BAM hinterlegten Prüfmuster wie folgt gekennzeichnet werden:

Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201 **08/BAM 4.3/02/11**



Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung sowie die Lage der Kennzeichnung auf dem Kunststoff-Dränelement sind in den Anlagen 5 und 6 beschrieben. Die Kennzeichnung wird mit einer wasserfesten Farbe aufgedruckt.

Jede Rolle wird mit einer Polyethylen-Stretchfolie verpackt und erhält einen Aufkleber mit Rollnummer und Codierung (s. Anlage 7).

3.5 Wasserleitvermögen

Die folgende Tabelle 1 zeigt das nach langer Zeit voraussichtlich noch vorhandene mittlere Wasserleitvermögen q_{LZ} (Langzeit-Wasserleitvermögen) bei verschiedenen Druck- und Scherspannungen, σ und τ , hydraulischen Gradienten i und Bettungen.

Tabelle 1. Abschätzung des Langzeit-Wasserleitvermögens q_{LZ} als Funktion der mechanischen Beanspruchung (Druckspannung σ und Verhältnis von Scherspannung τ zur Druckspannung (Böschungsneigungen)) und des hydraulischen Gradienten i für das Kunststoff-Dränelement **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201**.

Langzeit-Wasserleitvermögen q_{LZ} (m ² /s); 1 m ² /s = 10 ³ l/(m × s)				
(σ , τ)	$i = 0,05$	$i = 0,1$	$i = 0,3$	$i = 1,0$
hart/hart				
bis 20 kPa, 1:3	$1,5 \times 10^{-4}$	$2,5 \times 10^{-4}$	$5,0 \times 10^{-4}$	$10,5 \times 10^{-4}$
bis 35 kPa, 1:3	$1,3 \times 10^{-4}$	$2,1 \times 10^{-4}$	$4,4 \times 10^{-4}$	$9,3 \times 10^{-4}$
weich/hart				
bis 20 kPa, 1:3	$0,9 \times 10^{-4}$	$1,5 \times 10^{-4}$	$3,1 \times 10^{-4}$	$6,6 \times 10^{-4}$
bis 35 kPa, 1:3	$0,8 \times 10^{-4}$	$1,3 \times 10^{-4}$	$2,6 \times 10^{-4}$	$5,8 \times 10^{-4}$
weich/weich				
bis 20 kPa, 1:3	$0,6 \times 10^{-4}$	$1,0 \times 10^{-4}$	$2,1 \times 10^{-4}$	$4,6 \times 10^{-4}$
bis 35 kPa, 1:3	$0,5 \times 10^{-4}$	$0,9 \times 10^{-4}$	$1,8 \times 10^{-4}$	$4,0 \times 10^{-4}$

Zwischenwerte in Bezug auf Druckspannung und Böschungsneigung können in Anlehnung an Abb. 2 linear interpoliert werden. Für 20 kPa Druckspannungen ist dabei der Wert bei 20 kPa Druckspannungen und 6,67 kPa Scherspannung und für 35 kPa Druckspannungen der Wert bei 35 kPa Druckspannungen und 11,67 kPa Scherspannung zu verwenden.

Die Werte wurden nach dem in der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente der BAM beschriebenen Verfahren aus den vorliegenden Daten abgeschätzt. Die Abschätzung gilt für ein Produkt, das als Kennwert ein mittleres Wasserleitvermögen (bei $i = 1$, 20 kPa, hart/weich, MD) von $12,9 \times 10^{-4}$ m²/s bzw. 1,29 l/(m × s) bzw. (bei $i = 0,3$, 20 kPa, hart/weich, MD) von $5,89 \times 10^{-4}$ m²/s bzw. 0,59 l/(m × s) hat. Gegebenenfalls sind die Werte gemäß dem Bereich der Spezifikation (s. Anlage 1) noch zu korrigieren.

Das Langzeit-Wasserleitvermögen muss der Bemessung zugrunde gelegt werden. Weitere Abminderungen ergeben sich dabei noch gemäß Tabelle 9 der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente. Zwischenwerte in Bezug auf Druckspannung und Böschungsneigung können in Anlehnung an Abb. 2 linear interpoliert werden.



4. Anforderungen

4.1 Anforderungen an das Kunststoff-Dränelement

Sofern nicht ausdrücklich in diesem Zulassungsschein Abweichungen genannt werden, muss das zugelassene Kunststoff-Dränelement in seinen Eigenschaften den Prüfmustern entsprechen, die für die Untersuchungen von Secudrain® Kunststoff-Dränelementen zur Begutachtung (Gutachten vom 01.09.2004 (BAM-Az. IV.32/1317/04) und vom 01.06.2006 (BAM-Az. IV.32/1337/05) sowie aktualisierte Fassung vom 01.07.2008 (BAM-Az. IV.32/1390/08)) und für die erloschene Zulassung 08/BAM IV.3/01/10 (BAM-Az. IV.32/1413/10), die Zulassung 08/BAM 4.3/02/12 (BAM-Az. 4.3/1452/12) sowie für diese Zulassung (BAM-Az. 4.32/1445/11) verwendet wurden.

4.2 Qualitätssicherung bei der Herstellung

Die Herstellung des zugelassenen Kunststoff-Dränelements muss gemäß den Anforderungen der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente eigen- und zweimal jährlich fremdüberwacht werden (s. Anlage 8). Bei der Fremdüberwachung sind die Prüfungen gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 8 durchzuführen und die ermittelten Kennwerte müssen im Rahmen der Toleranzen mit den dort angegebenen Kennwerten übereinstimmen.

Die in Abstimmung mit der BAM mit der Fremdüberwachung beauftragte Stelle muss nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ für die bei der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen akkreditiert sein. Sie kann Prüfungen, für die die beauftragte Stelle nicht akkreditiert ist, durch ein hierfür akkreditiertes Labor im Unterauftrag durchführen lassen.

4.3 Einbau des Kunststoff-Dränelement und Verlegefachbetriebe

Der Einsatz des Kunststoff-Dränelements setzt nach der DepV insbesondere den Nachweis nach dem Stand der Technik voraus, dass die hydraulische Wirksamkeit und die Standsicherheit der Rekultivierungsschicht dauerhaft gewährleistet sind. Zum Nachweis gehört:

1. Eine Bemessung im Hinblick auf ein ausreichendes, langfristig vorhandenes Wasserableitvermögen. Dabei sind die Vorgaben des Abschnitts 3.5 dieses Zulassungsscheins zu beachten.
2. Eine Bemessung im Hinblick auf die Standsicherheit. Dabei sind die Vorgaben des Abschnitts 3.6 dieses Zulassungsscheins zu beachten.
3. Eine filtertechnische Bemessung und eine Bemessung im Hinblick auf die Robustheit.

Die filtertechnische Bemessung muss nach den Vorgaben des DVWK-Merkblatts 221, *Anwendung von Geotextilien im Wasserbau* (1992), und eine Bemessung im Hinblick auf Robustheit nach den Vorgaben der FGSV-Schrift, *Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaues* (2005), von einem erfahrenen Fachmann durchgeführt werden.

Das Kunststoff-Dränelement muss nachgewiesenermaßen von einer erfahrenen und mit qualifiziertem Personal sowie erforderlichen Geräten ausreichend ausgestatteten Fachfirma eingebaut werden. Die Anforderungen werden in der *Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen* (3. Auflage, April 2011, BAM, Berlin) beschrieben. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation, Ausstattung und Erfahrung kann z. B. durch die Anerkennung als Fachbetrieb durch eine Güteüberwachungsgemeinschaft eines Fachverbandes geführt werden.



Beim Einbau des Kunststoff-Dränelements müssen die in der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente der BAM beschriebenen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere müssen die Kunststoff-Dränelemente nach den Anweisungen des Herstellers transportiert, gelagert und verlegt werden (s. Anlage 9).

Die Quer- und Längsstöße müssen in genauer Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der Verlegeanweisung des Zulassungsnehmers fachgerecht hergestellt werden (s. Anlage 10). Davon abweichende, stumpf ausgeführte Querstöße sind nur dann zulässig, wenn durch konstruktive Maßnahmen die Lagestabilität der beiden Kunststoff-Dränelement-Bahnen relativ zueinander gewährleistet wird. Die hydraulische Wirksamkeit darf dabei nicht nachteilig verändert werden. Die ausreichende Lagestabilität gegenüber den Einbaubeanspruchungen muss im Versuchsfeld nachgewiesen werden

4.4 Qualitätssicherung beim Einbau

Beim Einbau des Kunststoff-Dränelements muss eine Eigen- und Fremdprüfung durchgeführt werden. Dabei muss insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente der BAM sowie der Anforderungen dieses Zulassungsscheins überprüft werden. In der Zulassungsrichtlinie-Kunststoff-Dränelemente werden die Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Art und Umfang der Kontrollprüfungen im Rahmen der Fremdprüfung beschrieben. Die mit der Fremdprüfung beauftragte Stelle muss den Anforderungen der *Richtlinie für Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau* (September 2013, 7. Auflage, BAM, Berlin) genügen.

5. **Nebenbestimmungen**

5.1 Auflagen

1. Der Zulassungsgegenstand muss in der oben genannten Produktionsstätte (s. Anlage 2) nach dem in der Anlage 3 beschriebenen Herstellungsverfahren aus den oben genannten Werkstoffen (s. Anlage 4) hergestellt werden. Der Zulassungsgegenstand muss nach den Angaben unter 3.4 gekennzeichnet und verpackt werden. Die Produktion muss nach den Vorgaben der Anlage 1 und 8 eigen- und fremdüberwacht werden. Der Nachweis der Fremdüberwachung muss zweimal jährlich durch die Vorlage einer Ausfertigung des Überwachungsberichts bei der BAM erbracht werden.

2. Die Zulassung ist an den in Nr. 2 genannten Hersteller und die Produktionsstätte gebunden. Sie ist nicht übertragbar.

3. Der Hersteller muss den Abnehmer (Verlegefachbetriebe, Baufirma usw.) über die Anforderungen der Zulassung informieren und den vollständigen Zulassungsschein in Kopie und die Verlegeanweisung aushändigen. Auf der Baustelle muss der vollständige Zulassungsschein in Kopie und die Verlegeanweisung vorliegen.

4. Änderung des Werkstoffs, der Abmessungen, der technischen Eigenschaften, des Produktionsverfahrens, der Qualitätssicherung oder der Produktionsstätte muss der Hersteller der BAM melden. Diese entscheidet über ein gegebenenfalls erforderliches neues Zulassungsverfahren.



5. Der Zulassungsschein darf nur im Ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Genehmigung der BAM. Der Text und die Zeichnungen in Werbeschriften dürfen dem Zulassungsschein nicht widersprechen. Das gilt sinngemäß auch für Berichte und Zeugnisse oder anderer Schriftstücke aus der Eigen- und Fremdüberwachung.

6. Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand, die dem Zulassungnehmer bekannt werden, muss er der BAM melden.

5.2 Widerruf

1. Die Zulassung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn der Hersteller die Auflagen nicht erfüllt, also z. B. von dem in den Prüfungsunterlagen und in den Anhängen des Zulassungsscheins beschriebenen Verfahren oder von den für die Prüfungsmuster verwendeten Materialien abweicht. In diesem Fall wird kein zugelassener Gegenstand mehr gefertigt. Die Zulassungsbehörde ist berechtigt, im Herstellerwerk, in Zwischenlagern oder auf der Baustelle auch unangemeldet zu prüfen, ob die Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheins eingehalten worden sind. Das Grundrecht aus Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, bleibt gewahrt.

2. Ein Widerrufsgrund liegt auch vor, wenn sich der Werkstoff, das Produktionsverfahren des Zulassungsgegenstands oder das vom Hersteller und den Verlegefachbetrieben eingesetzte Einbauverfahren nicht bewährt haben und dies anhand von neuen technischen Erkenntnissen belegt werden kann oder wenn nach dem Stand der Technik eine Weiterentwicklung und Verbesserung erforderlich ist.

3. Im Falle des Widerrufs ist der Hersteller verpflichtet, der Zulassungsbehörde umgehend den Zulassungsschein auszuhändigen.

6. **Hinweise**

1. Dieser Zulassungsschein gilt als Nachweis der Zulassung im Sinne der DepV. Es wird die Eignung des Zulassungsgegenstands, der nach den Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Zulassungsscheins hergestellt und eingebaut wird, bescheinigt. Die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlichen Genehmigungen werden durch die Zulassung nicht ersetzt.

2. Die für die Überwachung zuständige Behörde muss beim Einbau des Zulassungsgegenstands die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen des Zulassungsscheins in Zusammenarbeit mit der fremdprüfenden Stelle kontrollieren. Die fremdprüfende Stelle und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

3. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

4. Schadensfälle an Deponiedichtungen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsgegenstand stehen, sollte die für die Überwachung zuständige Behörde der BAM melden.

5. Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.



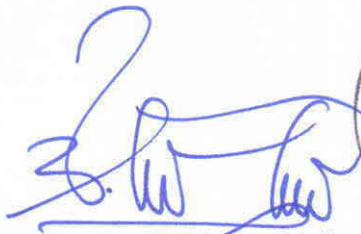
6. Dieser Zulassungsschein wird im Amts- und Mitteilungsblatt auf der Internetseite der BAM (www.bam.de) veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2014

BAM BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

im Auftrag

im Auftrag



Dr. rer. nat. Werner Müller
Regierungsdirektor



Dipl.-Ing. Andreas Wöhlecke
Technischer Regierungsoberinspektor

Fachbereich 4.3, Schadstofftransfer und Umwelttechnologien

BAM-Az.: 4.32/1445/11, 4. Ausfertigung (Urschrift).

Dieser 1. Nachtrag umfasst einen Zulassungsschein mit 10 Blättern und eine Rechtsmittelbelehrung sowie 10 Anlagen mit 7 bedruckten Seiten, die Bestandteil des Zulassungsscheins sind. Er ersetzt den Zulassungsschein vom 25. Juli 2013.

Zulassungsscheine mit Seiten ohne Dienstsiegel oder ohne Unterschrift sind ungültig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin 12205, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht ent-schieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in Berlin 10557, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, 10. Februar 2014



**ANLAGE 1 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 4.3/02/11,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG**

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Eigen- und Fremdprüfung der Herstellung des Kunststoff - Dränelements **Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201**.

Eigenschaft	Prüfverfahren	Komponente	Zulässiger Bereich für den Mittelwert über die Rollenbreite
Schmelze-Massefließrate (230/2,16)	DIN ISO 1133	GSP (Werkstoff)	$(14,5 \pm 1,5)$ g/10min
Rußgehalt	DIN EN ISO 11358 ASTM D 1603-06	GSP	$\geq 0,2$ Gew.-%
Flächenbezogene Masse	DIN EN ISO 9864	F-GTX	≥ 300 g/m ²
		T-GTX	≥ 180 g/m ²
		GSP	≥ 540 g/m ²
		GCD	≥ 1020 g/m ²
Dicke (bei 2 kPa)	DIN EN ISO 9863-1	F-GTX	$\geq 3,0$ mm
		T-GTX	$\geq 2,2$ mm
		GSP	$\geq 6,5$ mm
		GCD	$\geq 10,5$ mm
OIT-Analyse oder chemisch-analytische Bestimmung des Stabilisatorgehalts	ASTM D 3895 oder DIN EN 728 oder Werksvorschrift	GTX	AO $\geq 0,16$ %
		GSP	AO $\geq 0,30$ %
Zugfestigkeit und Dehnung bei der Zugfestigkeit (längs / quer)	DIN EN ISO 10319	F-GTX	$\geq 14,0$ kN/m / $\geq 22,0$ kN/m ≥ 54 % / ≥ 40 %
		T-GTX	$\geq 7,2$ kN/m / $\geq 10,8$ kN/m ≥ 45 % / ≥ 36 %
		GCD	≥ 18 kN/m / ≥ 28 kN/m ≥ 45 % / ≥ 36 %
Verbundfestigkeit im Zugscherversuch	In Anlehnung an DIN EN ISO 13426-2, je 10 Einzelversuche	GCD	Wahrscheinlichkeit ¹ des Aufschälens im Schweißpunkt $\leq 0,1$
Dickenverlust (nach einem 24 h Druck-Kriechversuch bei 20 kPa)	DIN EN ISO 25619-1	GCD	≤ 10 %
Wasserableitvermögen (20 kPa; $i = 0,1; 0,3; 1,0$; hart/weich; MD)	DIN EN ISO 12958	GCD	(0,3 - 0,1) l/(m × s) (0,6 - 0,2) l/(m × s) (1,3 - 0,4) l/(m × s)

GCD (geocomposite drain): Kunststoff-Dränelement. GSP (geospacer): Dränkern.
F-GTX und T-GTX (geotextile): Filter- und Trägergeotextil.

¹ Dieses Verhältnis wurde aus einer Vielzahl von Daten über mehrere Produktionsjahre an einem Produkt mit vergleichbarer Verbindungstechnik bestimmt. Die Häufigkeit, mit der beobachtet wird, dass eine gewisse Anzahl von Schweißnähten bei einer Prüfung mit einer vorgegebenen Anzahl von Versuchen aufschälen, ist durch die Binominalverteilung gegeben. Bei der Stichprobe mit je 10 Einzelprüfungen wären danach 0, 1, 2, 3 oder 4 aufgeschälte Proben mit den Häufigkeiten von 35 %, 39 %, 19 %, 6 % oder 1 % zu erwarten.



ANLAGE 2 UND 3 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 4.3/02/11,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

Produktbezeichnung:

Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201

Hersteller:

NAUE GmbH & Co. KG
Gewerbestraße 2
32339 Espelkamp – Fiestel
Tel.: 05743 410,
Fax: 05743 41240, info@naue.com, www.naue.com

Produktionsstätte:

NAUE GmbH & Co. KG
Markneukirchner Straße 2 - 4
08626 Adorf
Tel.: 037423 7680,
Fax: 037423 78876, info@naue.com, www.naue.com

Beschreibung des Herstellungsverfahrens

Der Filtervliesstoff (**RZ331**) und das Trägergeotextil (**RZ201**) für das Produkt **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201** werden aus 100% PP-Stapelfasern (weitere Angaben siehe BAM-Zulassung 08/BAM 8.3/10/94) auf einer Krempelstraße produziert und durch Vernadelung verfestigt.

Der Dränkern (**WDZ601**) wird auf einer Extrusionsanlage hergestellt und direkt thermisch mit dem Filtervliesstoff und dem Trägergeotextil durch punktförmige Ultrahochfrequenz-schweißung verbunden. Die Abstände der Schweißpunkte in Querrichtung betragen 3 - 8 cm, der Abstand der Reihen beträgt 20 - 30 cm.

Nach der Herstellung wird die Ware aufgerollt, verpackt und etikettiert.



Werkstoffklärung des Herstellers

Der Filtervliesstoff und das Trägergeotextil der **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201** werden aus Stapelfasern des Rohstoffes Polypropylen (PP) hergestellt.

Die Stapelfasern werden von einem Faserhersteller extrudiert und an NAUE geliefert.

Der Vliesstoff/das Geotextil werden aus 6,7 dtex Stapelfasern des o. g. Rohstoffes hergestellt.

Generell ist eine Beimischung von bis zu 10% Rückführware aus derselben Fertigung (mechanische Trennung von z. B. Kantenstreifen oder Anfahrtstellen) zulässig.

Der Dränkern (**WDZ601**) wird aus einer PP-Formmasse hergestellt und mittels Rußbatch eingefärbt und zusätzlich mit einem Antioxidantienbatch stabilisiert.

Die Angaben zu den Rohstoffen, dem Rußbatch und den Stabilisatoren sind bei der BAM vertraulich hinterlegt.

Beschreibung von Aufbau und Anordnung der Kennzeichnung

Die äußere Kennzeichnung von **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201** erfolgt durch das Rollenetikett. An der Rolle sind außen zwei Rollenetiketten angebracht. Eines an einer Stirnseite der Rolle, das andere auf der Rolle.

Den Rollenetiketten sind folgende Daten zu entnehmen:

- * NAUE-Logo
- * 10-stellige Rollenummer
- * Produktbezeichnung
- * Produktabmessung
- * Artikelnummer
- * Art des Geokunststoffs
- * Rohstoff
- * Masse pro Flächeneinheit (g/m²)
- * Breite (m)
- * Länge (m)
- * Rollengewicht, ca. (kg)
- * Zulassungsnummer

Ein Beispiel eines Rollenetiketts ist der Anlage 7 zu entnehmen.



Beschreibung der Lage der Kennzeichnungen auf dem Produkt

Das Produkt Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201 ist fortlaufend auf der Oberseite des Filtervliesstoffes wie folgt gekennzeichnet:

Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201 08/BAM 4.3/02/11

Beispiel eines Rollenetiketts

Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201

	
Rollen-Nr.: 0014515068	
Produkt: Secudrain RZ331 WZ601 RZ201 3,80 m x 35 m	
Artikel-Nr.: Article-No.: Art d. Geokunststoffes: kind of geosynthetic: Rohstoff: raw material: Masse/Flächeneinheit (g/m²): mass per unit area (g/m²): Breite (m): width (m): Länge (m): length (m): Rollengewicht, ca. (kg): Roll weight, approx. (kg): Zulassungen.:	202000 geocomposite / GCO polypropylene 1130 3,80 35,000 158 08/BAM 4.3/02/11
	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> Made in Germany </div>



Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Prüfverfahren und Anforderungen im Rahmen der Eigen- und Fremdprüfung der Herstellung des Kunststoff-Dränelements **Secudrain® RZ331 WDZ601 RZ201**:

Die Prüfungen der Fasern (und der Rohstoffe für die Fasern) sind in der BAM-Zulassung 08/BAM 8.3/10/94 beschrieben.

Eigenschaft	Prüfverfahren	Komponente	Prüffrequenz	Mittelwerte über die Rollenbreite	FÜ
Schmelze-Massefließrate	DIN ISO 1133	Rohstoff des GSP	je 25 to	(14,5 ± 1,5) g/10 min (WPZ des Rohstoffherstellers) (15,5 ± 2,5) g/10 min (WEK NAUE)	
Rußgehalt	DIN EN ISO 11358 ASTM D 1603-06	GSP	1 x pro Charge	(≥ 0,2) %	
Flächenbezogene Masse	DIN EN ISO 9864	F-GTX	alle 1.500 m ²	≥ 300 g/m ²	
		T-GTX	alle 1.500 m ²	≥ 180 g/m ²	
		GSP	alle 1.500 m ²	≥ 540 g/m ²	
		GCD	-	≥ 1020 g/m ²	x
Dicke (bei 2 kPa)	DIN EN ISO 9863-1	F-GTX	alle 1.500 m ²	≥ 3,0 mm	
		T-GTX	alle 1.500 m ²	≥ 2,2 mm	
		GSP	alle 1.500 m ²	≥ 6,5 mm	
		GCD	-	≥ 10,5 mm	x
OIT-Analyse oder chemisch-analytische Bestimmung des Stabilisatorgehalts	ASTM D 3895 oder DIN EN 728 oder Werksvorschrift	GTX	alle 50.000 m ²	AO ≥ 0,16 %	x
		GSP	alle 50.000 m ²	AO ≥ 0,30 %	x
Zugfestigkeit und Dehnung bei der Zugfestigkeit md/cmd	DIN EN ISO 10319	F-GTX	alle 10.000 / 10.000 m ²	≥ 14,0 kN/m / ≥ 22,0 kN/m ≥ 54 % / ≥ 40 %	
		T-GTX	alle 10.000 / 10.000 m ²	≥ 7,2 kN/m / ≥ 10,8 kN/m ≥ 45 % / ≥ 36 %	
		GCD	alle 10.000 / 10.000 m ²	≥ 18 kN/m / ≥ 28 kN/m ≥ 45 % / ≥ 36 %	x
Stempeldurchdrückkraft	DIN EN ISO 12236	F-/T-GTX	alle 15.000 m ²	≥ 3,5 kN / ≥ 1,5 kN	
Verbundfestigkeit im Zugverbundtest	nach Werksverfahren	GCD	alle 5.000 m ²	Je Prüfung 10 Einzelversuche (mind. 6 x GR und max. 4 x TS)	x
Dickenverlust (nach einem 24 h Druck-Kriechversuch bei 20 kPa)	DIN EN ISO 25619-1	GCD	alle 200.000 m ²	≤ 10 %	x
Charakteristische Öffnungsweite	DIN EN ISO 12956	F-GTX	alle 200.000 m ²	0,09 (± 0,027) mm	
Wasserdurchflussrate	DIN EN ISO 11058	F-GTX	alle 200.000 m ²	6,0 x 10 ⁻² (-1,8 x 10 ⁻²) m/s	
Wasserableitvermögen (20 kPa; i = 0,30; hart/weich; MD)	DIN EN ISO 12958	GCD	alle 50.000 m ² , mind. 1 x pro Produktionscharge	0,6 (-0,2) l/(m × s)	x

GCD (geocomposite drain): Kunststoff-Dränelement

GSP (geospacer): Dränkern

F-GTX und T-GTX (geotextile): Filter- und Trägergeotextil

GR: Geotextilriss, TS: Trennung Schweißpunkt





ANLAGE 9 ZUM ZULASSUNGSSCHEIN
08/BAM 4.3/02/11,
BAM BUNDESANSTALT FÜR
MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG

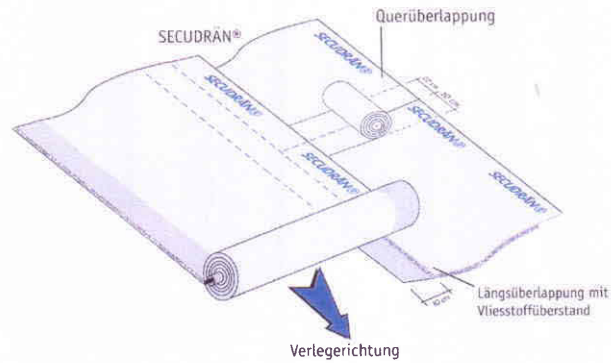
Lagerungs- und Transportanweisungen des Herstellers

Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201 wird zum Schutz vor Verschmutzungen, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung in PE-Stretchfolie verpackt auf die Baustelle geliefert. Die Standardabmessungen sind 3,80 m x 35 m und 1,90 m x 35 m. Die Rollen werden auf die Baustelle liegend in maximal vier Schichten übereinander (bei 3,80 m Rollenbreite mit dazwischen liegenden Holzbrettern zur Ladungssicherung) transportiert.

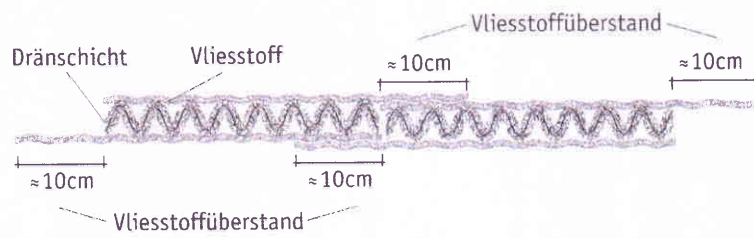
Auf der Baustelle können **Secudrain® RZ331 WZ601 RZ201** Rollen mit handelsüblichen Baugeräten und einer geeigneten Traverse oder mittels geeigneter Ladegurte entladen und transportiert werden. Die Verpackung ist grundsätzlich erst kurz vor der Verlegung zu entfernen. Eventuelle leichte Beschädigungen der Folie sollten mit einem Klebestreifen wieder verschlossen werden. Die Rollen werden auf der Baustelle auf einem ebenen Platz liegend in nicht mehr als vier Schichten übereinander gelagert.



Beschreibung der Längs- und Querüberlappungen:

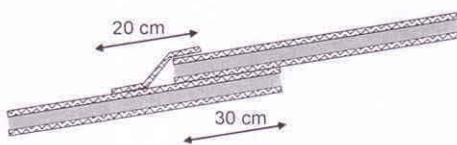


Längsüberlappung:

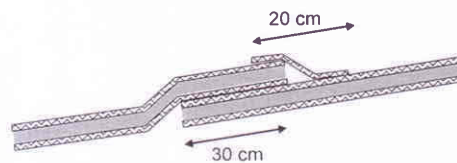


Querüberlappung (drei mögliche Varianten):

Variante 1

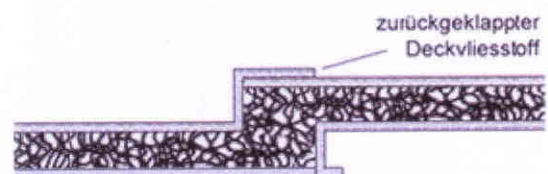
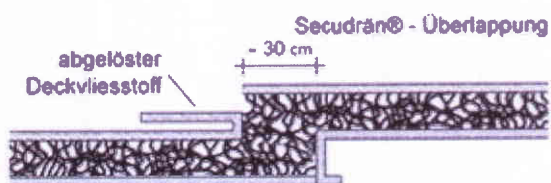


Variante 2



(diese Überlappung ist bei Einsatz auf einer mineralischen Dichtung nicht zulässig)

Variante 3



**BAM****Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**12200 Berlin
Telefon: 030 8104-0
Telefax: 030 8112029**4. Nachtrag zum****Zulassungsschein**02/BAM IV.3/03/10
(befristet)für ein Kunststoff-Dränelement
für Deponieoberflächenabdichtungen**1. Antragsteller****1.1 Bisheriger Antragsteller****Hersteller:** Colbond bv
Westervoortsedijk 73
6827 AV Arnhem
Niederlande**Produktionsstätte:** Colbond Geosynthetic Productions GmbH
Glanzstoffstraße 1
63784 Obernburg**2. Nachtrag****2.1 Namen und Anschrift des Herstellers und Produktionsstätte im Abschnitt
1.1 des Zulassungsscheins haben sich wie folgt geändert:****Hersteller:** Bonar bv
Westervoortsedijk 73
6827 AV Arnhem
Niederlande**Produktionsstätte:** Bonar Produktions GmbH
Glanzstoffstraße 1
63784 Obernburg**Der neue Antragsteller und Zulassungsnehmer ist der Hersteller des Kunst-
stoff-Dränelements.****ZULASSUNG**

- 2.2 Nach Ablauf der Befristung am 31. Dezember 2013, die im 3. Nachtrag zum Zulassungsschein 02/BAM IV.3/03/10 festgelegt wurde, darf das Kunststoff-Dränelement **Enkadrain® ZB**, das die Anforderungen in diesem Zulassungsschein erfüllt, nur noch für die unten aufgeführten und bereits im Jahre 2013 beauftragten Baumaßnahmen als zugelassenes Produkt hergestellt und entsprechend gekennzeichnet sowie gelagert und eingebaut werden.

Dabei müssen die Anforderungen des Zulassungsscheins (insbesondere dessen Punkt 4.3) und dieses Nachtrags ohne Einschränkung beachtet werden. Die Produktion von als zugelassen gekennzeichneten Produkten **Enkadrain® ZB** für andere als die hier genannten Baumaßnahmen ist nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr zulässig.

Baumaßnahme: Deponie Stapelfeld

Bauzeit: 2013 bis 2015

Fläche: ca. 100.000 m²

Bauherr: Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, Eschstraße 99,
49661 Cloppenburg

Baumaßnahmen: Deponie Griebo

Bauzeit: 2013 bis 2016

Fläche: ca. 120.000 m²

Bauherr: MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Alu-Str. 1, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Baumaßnahme: Deponie Galing II

Bauzeit: 2013 bis 2016

Fläche: ca. 135.000 m²

Bauherr: Nordenhamer Zinkhütte GmbH, 26954 Nordenham

Baumaßnahmen: Deponie Im Farchet

Bauzeit: 2013 bis 2014

Fläche: ca. 5.000 m²

Bauherr: Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz

Baumaßnahme: Deponie Horrem

Bauzeit: 2013 bis 2015

Fläche: ca. 65.000 m²

Bauherr: Deponiegesellschaft Horrem, Dr. Müller GmbH,
Ferdinand-Porsche-Straße 17, 51149 Köln

Baumaßnahmen: Deponie Schleswig

Bauzeit: 2013 bis 2014

Fläche: ca. 20.000 m²

Bauherr: ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100,
47166 Duisburg

Baumaßnahme: Deponie Borken-Hoxfeld

Bauzeit: 2013 bis 2014

Fläche: ca. 25.000 m²

Bauherr: Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland GmbH, Estern 41
48712 Gescher



Baumaßnahmen: Deponie Tuningen
Bauzeit: 2013 bis 2014
Fläche: ca. 30.000 m²
Bauherr: Amt für Abfallwirtschaft des Schwarzwald-Baar-Kreises,
78045 Villingen-Schwenningen

3. **Befristung**

Diese Ausnahmeregelung ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Berlin, den 10. Februar 2014

BAM BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -
PRÜFUNG

im Auftrag

im Auftrag



Dr. rer. nat. Werner Müller
Regierungsdirektor

Dipl.-Ing. Andreas Wöhlecke
Technischer Regierungsoberin-
spektor

Fachbereich 4.3, Schadstofftransfer und Umwelttechnologien

BAM-Az.: IV.32/1415/10, IV.32/1338/05, 4. Ausfertigung (Urschrift).

Dieser 4. Nachtrag umfasst 3 Blätter und eine Rechtsmittelbelehrung.
Er ergänzt den 3. Nachtrag (Zulassungsschein 02/BAM IV.3/03/10) vom
25. Mai 2012.

Zulassungsscheine mit Seiten ohne Dienstsiegel oder ohne Unterschrift
sind ungültig.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, 10. Februar 2014



Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben
der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Rechtliche Grundlagen für die Aufgaben der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Auszug aus Rechtsvorschriften

In nachfolgend angeführten Gesetzen und Verordnungen wurden der BAM übertragene Aufgaben geregelt. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe SprengG

§ 44 SprengG

Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlasst hat.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45 SprengG

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Weiterentwicklung von Sicherheit in Technik und Chemie, einschließlich der Durchführung von Forschung und Entwicklung in den Arbeitsgebieten,
2. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,
3. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers in den Arbeitsgebieten,
4. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 2 SprengG

Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, dass er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, herstellt, ihn vertreibt, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, erlässt die Bundesanstalt vor Ablauf der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer sonstiger explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem neuen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1 nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekannt zu geben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5 SprengG

Konformitätsnachweis für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, Zulassung von sonstigen

explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die Baumuster den festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen für Explosivstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) festgelegt. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

(3) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder dem Einführer auf Antrag erteilt. Eine Zulassung ist nicht erforderlich, wenn die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör unmittelbar nach der Einfuhr unter zollamtlicher Überwachung in einen anderen Mitgliedstaat, in ein verschlossenes Zolllager oder eine Freizone des Kontrolltyps I weiterbefördert werden. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Weiterbeförderung aus einem verschlossenen Zolllager oder einer Freizone des Kontrolltyps I in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat.

(5) Die Bundesanstalt kann Ausnahmen:

1. vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1
 2. vom Erfordernis der Zulassung nach Absatz 3
- zulassen.

§ 15 SprengG **Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen**

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 25 SprengG **Ermächtigung zum Erlass von Schutzvorschriften**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

5. dass explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und dass die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe der zuständigen Behörde der Bundeswehr übertragen wird.

§ 32a SprengG **Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör**

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, dass

1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist,

trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf

1. eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
2. eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
3. Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Erste Verordnung zum SprengG **1. SprengV**

§ 6 der 1. SprengV

(2) Die Zulassungsbehörde kann für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage 1 Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen sowie von der Prüfung einzelner Anforderungen absehen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgütern dies zulässt oder erfordert.

(4) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Gesetzes der Bundesanstalt anzuzeigen. Der Anzeige ist

1. für Explosivstoffe die nach Anhang I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 93/15/EWG und
2. für pyrotechnische Gegenstände die nach Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2007/23/EG

vorgeschriebene Anleitung beizufügen. Die Bundesanstalt vergibt zum Nachweis der Anzeige eine Identifikationsnummer. Die Identifikationsnummer ist in die Anleitung aufzunehmen. Die Bundesanstalt kann zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter oder Sachgüter die vom Hersteller festgelegten Anleitungen zur Verwendung einschränken oder ergänzen; eine nachträgliche Einschränkung oder Ergänzung ist zulässig. Satz 4 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände für Kraftfahrzeuge sowie Feuerwerk der Kategorien 1 und 4, wenn die Identifikationsnummer in die nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 zu führenden Listen aufgenommen ist.

§ 8 der 1. SprengV

Die Zulassungsbehörde hat für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt "BAM", dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für die Identifikationsnummer nach § 6 Absatz 4.

§ 12a der 1. SprengV

(4) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufen Baumusterprüfbescheinigungen.

§ 12c der 1. SprengV

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG oder Anhang III der Richtlinie 2007/23/EG gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt hat Listen zu führen

1. der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen und Baumusterprüfbescheinigungen,
2. der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
3. der nach § 6 Absatz 4 Satz 5 festgelegten Beschränkungen oder Ergänzungen der Anleitung zur Verwendung,
4. der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Baumusterprüfbescheinigungen.

Die Listen sollen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe und der pyrotechnischen Gegenstände: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten oder Einführers sowie die Identifikationsnummer,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Die Bundesanstalt führt auch eine Liste der aktuellen europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände zum Zwecke der Prüfung nach § 12a Absatz 1. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,
3. das Datum der Veröffentlichung und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(3) Die Listen sind auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 19 der 1. SprengV

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zulässt.

§ 25a der 1. SprengV

(1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.

(3) Die zuständige Stelle prüft, ob

1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gem. § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorliegt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung.

§ 45 der 1. SprengV

(1) Beim Bundesministerium des Innern wird ein Sachverständigenausschuss für explosionsgefährliche Stoffe gebildet.

(3) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern zusammen:

1. je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
2. sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts,
3. je einem Vertreter der Bundesanstalt, des Wehrwissenschaftlichen Instituts und des Bundeskriminalamtes,
4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,
5. zwei Vertretern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
6. einem Vertreter der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
7. zwei Vertretern der Explosivstoffindustrie und je einem Vertreter der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden, des Abbruchgewerbes, der Sprengberechtigten und der Importeure von explosionsgefährlichen Stoffen,
8. zwei Vertretern der Gewerkschaften.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter müssen auf dem Gebiet des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sachverständig und erfahren sein.

§ 47 der 1. SprengV

Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b des Gesetzes,
2. nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,
3. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, soweit danach ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

wird der Bundesanstalt übertragen.

Zweite Verordnung zum SprengG 2. SprengV

§ 4 der 2. SprengV Lager- und Verträglichkeitsgruppen- zuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackung, die Bruttomasse und das Volumen der Packstücke sowie die Masse der Stoffe.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit. Sie führt eine Liste der Zuordnungen nach Satz 1, die folgende Angaben enthalten soll:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. die dem Produkt zugeordnete Lager- und Verträglichkeitsgruppe,
3. die sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und
4. erforderlichenfalls besondere Sicherheitshinweise.

Die Liste ist bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 5 GGBefG Zuständigkeiten

(1) Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, Magnetschwebebahnen, im Luftverkehr sowie auf dem Gebiet der See- und Binnenschifffahrt auf Bundeswasserstraßen einschließlich der bundeseigenen Häfen obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften dem Bund in bundeseigener Verwaltung. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) in den nicht vom Bund betriebenen Stromhäfen an Bundeswasserstraßen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, das Bundesinstitut für Risikobewertung, das Eisenbahn-Bundesamt, das Kraftfahrt-Bundesamt, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Robert-Koch-Institut, das Umweltbundesamt und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung kann ferner durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass

1. die Industrie- und Handelskammern für die Durchführung, Überwachung und Anerkennung der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von am Gefahrguttransport beteiligten Personen, für die Erteilung von Bescheinigungen sowie für die Anerkennung von Lehrgängen, Lehrgangsveranstaltungen und Lehrkräften zuständig sind und insoweit Einzelheiten durch Satzungen regeln sowie
2. Sachverständige und sachkundige Personen für Prüfungen, Überwachungen und Bescheinigungen hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind. Die in Satz 3 Nr. 2 Genannten unterliegen der Aufsicht der Länder und dürfen im Bereich eines Landes nur tätig werden, wenn sie dazu von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle entsprechend ermächtigt worden sind.

§ 7a GGBefG Anhörung

(1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 6 und 7 sollen Sicherheitsbehörden und -organisationen angehört werden, insbesondere

1. das Bundesamt für Strahlenschutz,
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
3. das Bundesinstitut für Risikobewertung,
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
5. das Robert-Koch-Institut,
6. das Umweltbundesamt,
7. das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe und
8. das Eisenbahn-Bundesamt.

§ 9 GGBefG Überwachung

(1) Die Beförderung gefährlicher Güter unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

(2) Die für die Beförderung gefährlicher Güter Verantwortlichen (Absatz 5) haben den für die Überwachung zuständigen Behörden und deren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Er hat den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen Proben und Muster von gefährlichen Stoffen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat der für die Überwachung zuständigen Behörde bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötige Mithilfe zu leisten.

(2a) Überwachungsmaßnahmen können sich auch auf Brief- und andere Postsendungen beziehen. Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind nur dann befugt, verschlossene Brief- und andere Postsendungen zu öffnen oder sich auf sonstige Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu verschaffen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass sich darin gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 befinden und von diesen eine Gefahr ausgeht. Das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Absatz 2 gilt für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Überwachung von Fertigungen von Verpackungen, Behältern (Containern) und Fahrzeugen, die nach Baumustern hergestellt werden, welche in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter festgelegt sind.

(3a) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Konformität der in Verkehr befindlichen und verwendeten Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge beziehen.

(3b) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Hersteller, Einführer, Eigentümer, Betreiber und Verwender von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen durch Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 insoweit beziehen, wie die Verpackungen, Beförderungsbehältnisse und Fahrzeuge von diesen Stellen konformitätsbewertet, erstmalig oder wiederkehrend geprüft worden sind, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(3c) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können sich auch auf die Überprüfung der Herstellung und der Prüfungen durch die Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 beziehen, wenn diese Stellen die Konformitätsbewertung der Verpackung, der Beförderungsbehältnisse oder der Fahrzeuge vorgenommen, das Qualitätssicherungsprogramm oder Prüfstellen des Herstellers oder Betreibers anerkannt haben, soweit dies in Rechtsverordnungen nach § 3 gestattet ist.

(4) Der zur Erteilung der Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern *) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

§ 8 GGvSEB Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständige Behörde für

1. Aufgaben nach
 - a) Kapitel 2.2 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 und dem Bundesamt für Strahlenschutz nach § 11 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - b) Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN mit Ausnahme der dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - c) Kapitel 4.1 mit Ausnahme von Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 und P 203 ADR/RID und die dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nach § 10 zugewiesenen Zuständigkeiten,
 - d) Kapitel 4.2 mit Ausnahme der Unterabschnitte 4.2.1.8, 4.2.2.5 und 4.2.3.4 ADR/RID,
 - e) Kapitel 4.3, in Bezug auf Absatz 4.3.3.2.5 ADR/RID im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
 - f) Kapitel 6.2 mit Ausnahme des Unterabschnitts 6.2.2.10 ADR/RID und der Zuständigkeiten nach Nummer 10 sowie der §§ 13 und 13a,
 - g) Kapitel 6.7 mit Ausnahme von Absatz 6.7.2.19.6 Satz 3 Buchstabe b und Absatz 6.7.4.14.6 Satz 3 Buchstabe b ADR/RID,

- h) Kapitel 6.8 in Bezug auf die Prüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Absetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) sowie MEGC und die Festlegung von Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe c Sondervorschrift TA 2 ADR/RID sowie die Anerkennung der Befähigung der Hersteller für die Ausführung von Schweißarbeiten und die Anordnung zusätzlicher Prüfungen nach Absatz 6.8.2.1.23 und die Festlegung der Bedingungen für Schweißnähte der Tankkörper nach Absatz 6.8.5.2.2 ADR,
- i) Kapitel 6.9 ADR/RID,
- j) Kapitel 6.10 ADR/RID und
- k) Kapitel 6.11 ADR/RID und
- l) Kapitel 6.12 in Verbindung mit Absatz 7.5.5.2.3 und Kapitel 9.8 ADR

soweit die jeweilige Aufgabe keiner anderen Stelle zugewiesen ist;

2. die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a, die Zulassung der Bauart von Verpackungen für nicht spaltbares oder spaltbares freigestelltes Uranhexafluorid nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.1, das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a, die Prüfung und Zulassung der Bauart gering dispergierbarer radioaktiver Stoffe nach Absatz 5.1.5.2.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 6.4.22.5 Satz 2 und für das Zeugnis nach Unterabschnitt 6.4.22.6 Buchstabe a ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strahlenschutz;
3. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und Bergungsverpackungen nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 ADR/RID sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC nach Abschnitt 1.2.1 ADR/RID/ADN;
4. die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Fertigung, Rekonditionierung und Prüfung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen sowie die Anerkennung von Überwachungsstellen für die Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungsprogramme nach den Kapiteln 6.1, 6.3, 6.5 und 6.6 sowie die Anerkennung von Inspektionsstellen für die erstmaligen und wiederkehrenden Inspektion und Prüfung von IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.4 und für die Anerkennung und Überwachung von Qualitätssicherungsprogrammen für die Auslegung, Herstellung, Prüfung, Dokumentation, den Gebrauch, die Wartung und Inspektion von prüfpflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
5. die Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung nach den Absätzen 1.8.7.2.5 und 6.8.2.3.4 ADR,
6. (weggefallen)
7. (weggefallen)
8. die Bauartprüfung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 ADR/RID;
9. die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen für die Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Dokumentation und Inspektion zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach Kapitel 6.4 in Verbindung mit Abschnitt 1.7.3 ADR/RID/ADN;
10. die Anerkennung von technischen Regelwerken nach Absatz 6.2.1.3.6.5.4, Abschnitt 6.2.5, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.3.2.1 Satz 1, Absatz 6.7.4.2.1 Satz 1, den Absätzen 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 sowie den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 ADR/RID im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;
11. die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2 Fußnote a ADR/RID, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
12. (weggefallen)
13. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Beförderung in Tankschiffen nach Abschnitt 1.5.2 ADN und
14. die Zulassung von Gasspüranlagen nach Unterabschnitt 7.2.2.6 ADN.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 5 gelten nicht, sofern diese Aufgaben in den Geltungsbereich der ODV fallen.

§ 9 GGVSEB Zuständigkeiten der von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anerkannten Prüfstellen

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 6 Absatz 5 der GGVSee anerkannten Prüfstellen sind zuständig für die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und MEGC nach Kapitel 6.8 ADR/RID. Satz 1 gilt nicht, sofern diese Prüfungen in den Geltungsbereich der ODV fallen.

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Gefahrgutverordnung See

§ 6 Gefahrgutverordnung See Zuständigkeiten

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für:

1. die Bauartzulassung von Verpackungen, IBC und Großverpackungen und ortsbeweglichen Druckgeräten und für die Zulassung der Baumuster von sonstigen ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) sowie für die Zulassung von Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, sowie für die Anerkennung von Sachverständigen für Prüfungen an IBC sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code einer zuständigen Behörde für Verpackungen, IBC, Großverpackungen, ortsbewegliche Druckgeräte und übrige ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klassen 1 - ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden -, der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 7 - in Bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken - und der Klasse 9 - ausgenommen Meeresschadstoffe - sowie nach dem EmS-Leitfaden eine zuständige Behörde tätig werden muss.
2. Die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten; sofern eine Prüfstelle auch für erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen und für Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Druckgeräten nach § 16 ODV benannt ist, nimmt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ihre Aufgaben im Benehmen mit der Benennenden Behörde nach § 2 Nummer 9 ODV in Anwendung der Vorschriften gemäß Unterabschnitt 1.8.6.6 ADR/RID wahr.

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen Strahlenschutzverordnung

§ 25 StrlSchV Verfahren der Bauartzulassung

(2) Die Zulassungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu Fragen der Dichtheit, der Werkstoffauswahl und der Konstruktion der Geräte oder Vorrichtungen sowie der Qualitätssicherung zu beteiligen. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde auf Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen Chemikaliengesetz

§ 12j ChemG Zulassungsstelle, Bewertung, Verordnungsermächtigung

(2) Die Zulassungsstelle entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

1. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
2. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c, soweit Auswirkungen auf den Menschen am Arbeitsplatz zu bewerten sind, im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterliegt, und
3. nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Soweit bei einer der in Satz 1 genannten Behörden, bei dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung oder beim Robert Koch-Institut besondere Fachkenntnisse zur Beurteilung der Wirksamkeit eines Biozid-Produkts vorliegen, kann die Zulassungsstelle zur Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 12b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a eine Stellungnahme dieser Behörde einholen. Bei der Bewertung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, sind die in Anhang VI der Richtlinie 98/8/EG in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten Fassung festgelegten Grundsätze einzuhalten.

Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen Beschussgesetz

§ 10 BeschG Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

§ 13 BeschG Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 20 BeschG Zuständigkeiten

(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten Schusswaffen und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition sowie der in § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz bezeichneten hülsenlosen Munition ohne Geschoss ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.

Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz Beschussverordnung

§ 11 BeschussV Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate

(2) Schusswaffen und sonstige Gegenstände nach § 8 des Gesetzes, Schusswaffen nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes sowie pyrotechnische Munition nach § 10 des Gesetzes müssen den in der Anlage I Nr. 4, 5 und 6 bezeichneten technischen Anforderungen entsprechen. Hülsenlose Munition ohne Geschoss nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nummer 1.3 zum Waffengesetz muss den Anforderungen nach § 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz entsprechen. § 12c Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall von einzelnen Anforderungen der Anlage I Ausnahmen zulassen, wenn

1. im Falle der Zulassung nach § 7, 8 oder 10 des Gesetzes die Sicherheit des Benutzers oder Dritter in anderer Weise gesichert ist,
2. im Falle der Zulassung nach § 9 des Gesetzes die Schusswaffen keine größere Gefahr hervorrufen als diejenigen, die die Anforderungen der Anlage I Nr. 4 erfüllen.

(4) Die Zulassungsbehörde kann im Einzelfall über die Anlage I hinausgehende Anforderungen stellen, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit des Benutzers oder Dritter dies erfordert.

(5) Nach den Anforderungen der Anlage I Nr. 5.2.1 und 5.2.2 wird pyrotechnische Munition entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Klassen PM I und PM II eingeteilt.

Ortsbewegliche-Druckgeräte- Verordnung

§ 20 OrtsDruckV Zuständigkeiten und Zusammenarbeit

(1) Für die Marktüberwachung im Sinne dieser Verordnung sind zuständig:

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für Tanks von Tankcontainern und für Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC), die Tanks als Elemente enthalten, soweit diese den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR/RID unterliegen,
2. das Eisenbahn-Bundesamt für Gefäße und Tanks von Batteriewagen, für Tanks von Eisenbahnkesselwagen und für abnehmbare Tanks gem. Kapitel 6.8 RID,
3. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für übrige ortsbewegliche Druckgeräte.

§ 21 OrtsDruckV Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung stellt die Marktüberwachungsprogramme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg und falls erforderlich in anderer Form zur Verfügung.

§ 24 OrtsDruckV Meldeverfahren

(1) Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über

1. Untersagungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen,
2. Beschränkungen, ortsbewegliche Druckgeräte auf dem Markt bereit zu stellen und
3. Rücknahme oder Rückruf von ortsbeweglichen Druckgeräten.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet die Meldungen an die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die Bundesministerien für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Verteidigung über Meldungen der Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 25 OrtsDruckV Schnellinformationssystem

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung überprüft die eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit und leitet sie an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter, wenn die Marktüberwachungsbehörde angegeben hat, dass der Anlass für die Maßnahme nicht im Inland liegt oder die Auswirkungen dieser Maßnahme über das Inland hinausreichen. Für diese Zwecke wird das von der Europäischen Kommission bereitgestellte und in Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezeichnete System für Marktüberwachung und Informationsaustausch verwendet. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden sowie die zuständigen Bundesministerien über Meldungen, die ihr über das System nach Satz 2 zugehen.

§ 26 OrtsDruckV Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung informiert die Öffentlichkeit über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie zur Identifizierung der ortsbeweglichen Druckgeräte erforderlich sind.

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 78 LuftVZO Erlaubnis, Rücknahme und Widerruf

(3) Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter mit Ausnahme der Klasse 7 (radioaktive Stoffe) bedürfen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter der Klasse 7 bedürfen der Zulassung und der Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), soweit diese nach Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 Anhang III oder JAR-OPS 3 deutsch festgelegt sind, ansonsten der Bauartprüfung durch den Hersteller auf der Basis eines von der BAM genehmigten Qualitätssicherungsprogrammes.

Verordnung über Deponien und Langzeitlager Deponieverordnung

Anhang 1 Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere, Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme von Deponien der Klasse 0, I, II und III (zu § 3 Absatz 1, § 10 Absatz 1, den §§ 23, 28)

2.4 Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Dichtungkontrollsystemen

2.4.1 Zuständigkeiten und Aufgaben

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist zuständig für die Prüfung und Zulassung von Geokunststoffen wie Kunststoffdichtungsbahnen, Schutzschichten, Kunststoff-Drän-elemente, Bewehrungsgitter aus Kunststoff, von Polymeren und von Dichtungskontrollsystemen für die Anwendung in Basis- und Oberflächenabdichtungen von Deponien auf der Basis eigener Untersuchungen und von Ergebnissen akkreditierter Stellen. Sie hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:

1. Definition von Prüfkriterien,
2. Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Zulassung,
3. Festlegung von Anforderungen an den fachgerechten Einbau und das Qualitätsmanagement.

2.4.2 Zulassung

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung berücksichtigt bei der Zulassung von Geokunststoffen, Polymeren und Kontrollsystemen mindestens die Kriterien und Einwirkmechanismen nach Nummer 2.1.1 zum Stand der Technik.

2.4.4 Fachbeirat

Bei der Bearbeitung der Zulassungsrichtlinien, die die Voraussetzungen und Anforderungen der Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung beschreiben, wirkt ein Fachbeirat beratend mit, in dem Vertreter der Länderfachbehörden, des Umweltbundesamtes und Fachleute aus anderen relevanten Bereichen vertreten sind. Die Geschäftsführung des Fachbeirats liegt bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

2.4.5 Veröffentlichung

Die Zulassungsrichtlinien sowie die Zulassungsscheine bestandskräftiger Zulassungen werden von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in geeigneter Form öffentlich zugänglich gemacht.

Gesetz über die Akkreditierungsstelle Akkreditierungsstellengesetz

§ 5 AkkStelleG Akkreditierungsbeirat

(1) Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ein Akkreditierungsbeirat eingerichtet. Er berät und unterstützt die Bundesregierung und die Akkreditierungsstelle in Fragen der Akkreditierung.

(9) Die Geschäfte des Akkreditierungsbeirates führt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

§ 10 EVPG Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Gesetz zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten, Kraftfahrzeugen und Reifen mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

§ 13 EnVKG Beauftragte Stelle

Beauftragte Stelle für die Verbrauchskennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten im Anwendungsbereich der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

Stand: 01. Juli 2013